

GÄRTRINGEN

Aktuell

Ausgabe 51

35. Jahrgang

22. Dezember 2011



Das erste Licht

von Christina Telker

Wenn's draußen stürmt und trübe ist,
zieht drinnen ein, ein kleines Licht.

Es leuchtet bis ins Herz hinein,
bringt Wärme uns mit seinem Schein.

Es kündigt an die Weihnachtszeit,
es sagt uns "haltet euch bereit,
der Herr hat seinen Sohn gesandt,
dass Freude sei im ganzen Land."

Drum schaut voll Dank in dieses Licht,
auch wenn es draußen finster ist.

Öffnet ihm eure Herzen weit,
mit ihm beginnt die Freudenzeit.

Nun strahlt auch schon das zweite Licht,
wirft seinen Glanz auf dein Gesicht,
schon bald ist es dann wie im Traum,
es leuchtet hell der Lichterbaum.



Gemeinderat, Ortschaftsrat, Bürgermeister und Ortsvorsteher,
sowie die Gemeindeverwaltung
wünschen allen Einwohnerinnen und Einwohnern
frohe und gesegnete Weihnachtstage und einen guten Start ins Jahr 2012!

Rathaus aktuell



Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bürgermeisters und des Ortsvorstehers



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Gärtringen und Rohrau,

aller Augen sind bereits auf die kommenden Feiertage gerichtet, auf das Fest im Familien- oder Freundeskreis, auf ein paar Tage Entspannung und Besinnlichkeit. Mit dem Weihnachtsfest wird sich die Hektik der Vorweihnachtszeit legen und wir alle haben wieder ein Ohr für die alten und eigentlich ganz aktuellen Botschaften dieses Fests. Am Heiligabend und den Weihnachtsfeiertagen haben wir dann Zeit für uns, wir haben Zeit für die wahren Werte des Lebens. Die Zeit steht quasi still. Keine großen Entscheidungen in Politik oder Wirtschaft werden gefällt, keine großen Events sind irgendwo angesetzt. Wir können in aller Ruhe mit unseren Nächsten feiern.

Auch fragen wir uns in dieser Zeit zwischen den Jahren, was das alte Jahr gebracht hat und was das neue bringen wird, für uns ganz persönlich und unsere Familie, aber auch für die Gemeinde und das Land, in dem wir leben und tätig sind. Wir können das vergangene Jahr Revue passieren lassen und uns fragen, wo wir stehen, in unserem privaten wie auch im politischen Leben.

In Gärtringen und Rohrau konnten wir im zu Ende gehenden Jahr etliche Weichen für die Zukunft unserer Gemeinde stellen, die Sanierung der Ludwig-Uhland-Schule ist bezüglich des

Fachklassenbaus und der energetischen Sanierung der Pavillons abgeschlossen, die Sanierung der Villa Schwalbenhof ist auf den Weg gebracht, auch der städtebauliche Wettbewerb für den Neubau der Ludwig-Uhland-Halle konnte durchgeführt und damit die ersten Weichen für dieses Großprojekt gestellt werden. Auch wenn uns die finanzielle Situation leider nicht in die Lage versetzt, alle Projekte sofort zu realisieren, so haben wir doch planerisch die Weichen dafür gestellt, dass diese Aufgaben nach und nach abgearbeitet werden können.

Herzlich danken möchten wir an dieser Stelle allen ehrenamtlich Tätigen, die sich an den unterschiedlichsten Stellen der Gemeinde engagieren, im sozialen Bereich ebenso wie bei den Kirchen, in den Vereinen und in der Kommunalpolitik und ohne die unser Gemeinwesen mit Sicherheit nicht so gut funktionieren würde, wie wir dies tagtäglich in unserer aktiven Gemeinde erleben.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen allen, auch namens des Gemeinde- und Ortschaftsrates eine gesegnete Weihnachtszeit und einen guten Beginn des Jahres 2012!

Ihr
Michael Weinstein
Bürgermeister

Ihr
Norbert Sünder
Ortsvorsteher



Ehrung von Leistungsträgern 2011 in der Aula der Ludwig-Uhland-Schule



Beispielhaft für die vielen geehrten Sportlerinnen und Sportler zeigt unser Foto die erfolgreichen Tischtennisspielerinnen des TSV Gärtringen

Am Donnerstag, den 08.12.2011, fand wie jedes Jahr die Ehrung der erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler sowie weiterer Leistungsträger aus unserer Gemeinde statt. Erstmals fand die Ehrung nicht wie traditionell in der Villa Schwalbenhof statt. Diese befindet sich momentan in einer Sanierungsmaßnahme. Stattdessen konnte Bürgermeister Weinstein die Sportler/innen und Gäste in der Aula der Ludwig-Uhland-Schule begrüßen.

Das Bühnenprogramm an diesem Abend gestaltete Melanie Ehebauer, die mit ihren vier Gesangseinlagen für reichlich Stimmung sorgte (Bild rechts).

Im feierlichen Rahmen der Ehrung von Leistungsträgern fand auch die diesjährige Blutspender-Ehrung statt. Herr Dr. Klaus Veith, Vorsitzender des DRK-Ortsvereins und Bürgermeister

Michael Weinstein freuten sich, wieder eine stattliche Anzahl von Blutspendern mit der Auszeichnung des DRK-Landesverbandes für 10, 25, 50 und 75 Blutspenden schmücken zu können.



Zum ersten Mal wurde an diesem Abend der in diesem Jahr mit 200 Euro dotierte Ehrenamtspreis der Bürgerstiftung vergeben. Der Preisträger 2011 heißt Walter Duschek. Er hat sich durch besonderes Engagement im Bereich der Gärtringer Patenaktion Schule/Beruf und im Aufbau des Netzwerkes der örtlichen Jugendberufshilfe in der Gemeinde verdient machen. Bürgermeister Michael Weinstein freute sich sehr, dass Walter

Duschek den Scheckbetrag in die Bildung junger Menschen einsetzt und die Mittel der Gärtringer Ortsbücherei zur Verfügung stellt. Der geschäftsführende Vorsitzende der Bürgerstiftung, Eberhard Aisenpreis erläuterte den Anwesenden in seiner Rede den Hintergrund des Ehrenpreises und der Stiftung.

Anschließend ehrte und überreichte Bürgermeister Weinstein den Leistungsträger- und trägerinnen, die herausragende Leistungen auf Welt-, Bundes- und Landesebene erringen konnten, als Anerkennung und passend zu der Haushaltslage im kommenden Jahr eine Spardose, die das hineingesteckte Geld selbstständig zählt. Auch die Trainerinnen und Trainer durften sich über eine Spardose freuen.

In der anschließenden Verlosung durfte ein glücklicher Sportler als Hauptgewinn einen tragbaren DVD-Player mit nach Hause nehmen. So war auch die diesjährige Veranstaltung wieder ein gelungener Abschluss des sportlich ereignisreichen Jahres 2011.

Die Liste der geehrten Leistungsträger und Blutspender finden Sie im Internet auf der Startseite unter: www.gartringen.de

Der Theaterverein d'Fleckabeasa e.V.
spielt für Sie die Kriminalposse

Ein haariger Fall



Samstag, 07. Januar 2012 19:30
Sonntag, 08. Januar 2012 15:00
Freitag, 13. Januar 2012 19:30
Samstag, 14. Januar 2012 20:00

Ludwig Uhland Halle

Neu in diesem Jahr: Tische und Sitzplätze sind nummeriert. Die Veranstaltung ist bewirtschaftet.
Karten gibt es bei Rose u. Paul Greulich, Ledergasse 7/1 Tel. 22436

Montag, 26. 12. 2011 • 17.00 Uhr
Gärtringen, St.-Veit-Kirche

Alpenländische Weihnacht

„Über allem leuchtet der Stern“



Einharter Saitenmusik Franz Wohlfahrt
Dreigesang Kronwitter Mundartrezitation



Kartenvorverkauf:
Gärtringen: Dekolädle Kirchstraße 3 Tel: 070 34/27 97 41
Böblingen: Kreiszeitung Kartenservice Tel: 070 31 / 62 00-29
Herrenberg: Gäubote Geschäftsstelle Im Bronntor Tel: 070 32/95 25-103

Kartenvorverkauf Internet:
www.reservix.de
Tageskasse und Einlass
ab 16.00 Uhr

1. Narrenzunft Gärtringen e.V.



Gärtringer Fasnet `12

Fr. 06.01.2012
11:11 Uhr Rathausplatz

Häuserweckung & Maskentaufe

- Guggenmusik
- Bewirtung

www.nzgaertringen.de

Qualitätszeichen "Generationenfreundlich"

Familienfreundliche und seniorenfreundliche Maßnahmen und Angebote besitzen neben dem Austausch und Begegnungen zwischen Jung und Alt in heutiger Zeit eine sehr große Bedeutung. Generationenfreundliches Handeln schließt beide Zielgruppen gleichermaßen im Handeln mit ein. Ein gutes Beispiel in der Gemeinde ist der EDEKA aktiv Markt Weinle. Der Einkaufsmarkt wurde jüngst mit dem Qualitätszeichen "Generationenfreundliches Einkaufen" zertifiziert. Christoph Wufka vom EHV Handelsverband Baden-Württemberg überreichte der Inhaberin des Marktes, Jutta Weinle diese besondere Auszeichnung. Das Qualitätszeichen "Generationenfreundliches Einkaufen" zeichnet Geschäfte aus, die den Einkauf für Menschen aller Altersgruppen und für Menschen mit Handicap so angenehm und barrierearm wie nur möglich gestalten. Älteren Menschen soll genauso wie Rollstuhlfahrern oder jungen Eltern mit Kinderwagen ein komfortabler und vor allem selbstständiger Einkauf ermöglicht werden. Der Gärtringer Lebensmittelmarkt hat zu 99 % alle Erfordernisse des Kriterienkatalogs für diese Auszeichnung erfüllt. Neben dem im Markt vorhandenen breiten und hellen Gängen, den großzügigen Wendeflächen und der guten Ausleuchtung der Waren zeichnen eine gute Lesbarkeit von Preisschildern und Etiketten an allen Produktgruppen das Besondere aus. Mit dem freundlichen Einpackservice und der Hilfestellung für die älteren Menschen wird genauso wie Rollstuhlfahrern oder jungen Eltern mit Kinderwagen ein komfortabler Service bereit gestellt. Ein kostenloser Taxiruf und ein Telefonlieferservice runden das generationenfreundliche Angebot des Geschäftes ab. Bürgermeister Michael Weinstein gratulierte der Inhaberin Jutta Weinle herzlich zu dieser besonderen Auszeichnung.



Das Foto zeigt die Übergabe des Zertifikats (von links) Christoph Wufka (Handelsverband Baden-Württemberg e.V.), Jutta Weinle (Inhaberin), Bürgermeister Michael Weinstein, Harald Nübel (Sozialverband VdK Ortsverband Gärtringen)

Auf einen Blick



Geburtstagsjubilare

Es feiern am:

24.12.2011

Frau Eva Schäfer, Hindenburgstr. 42, ihren 85. Geburtstag

Frau Brunhilde Vetter, Hindenburgstr. 91, ihren 84. Geburtstag

26.12.2011

Frau Ilse Schimanke, Kirchstr. 17, ihren 92. Geburtstag

Herr Heinz Kimmerle, Arndtstr. 2, seinen 75. Geburtstag

Auch denjenigen, die aus persönlichen Gründen nicht genannt sein wollen, wünschen wir für die Zukunft viel Glück und vor allem Gesundheit.

Bereitschaftsdienst



Kinderärztlicher Notfalldienst - Zentraler Kinderärztlicher Notdienst für den Kreis Böblingen: Kinderklinik Böblingen, Bunsenstr. 120, Samstag, Sonntag, Feiertage: Ab 9.00 Uhr Werktags (falls der eigene Kinderarzt nicht erreichbar ist): Ab 19.30 Uhr Telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich!	07031/6680
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst Anwesenheit in der Praxis: Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10.00 Uhr - 11.00 Uhr und von 16.00 Uhr - 17.00 Uhr, sonst nur in dringenden Fällen.	0711/78 77 722
Augenärztlicher Notdienst Kreis Böblingen ab 01.06.2010 wird für den augenärztlichen Notdienst im Kreis Böblingen eine zentrale Notfallrufnummer verwendet	01805 344 533
Sozialer Dienst im Bereich Gärtringen/Amt f. Soziales Informationen über Sozialleistung nach SGB XII wie Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege Orientierungsberatung bei finanziellen und sozialen Schwierigkeiten für Personen ab 18 Jahren.	07031/663-1382 a.steinhilber@lrabb.de
Beratungsstelle für Schwangere: Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen	07031/663-1717
Beratungsstelle für Partnerschaft: (Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Partnerschafts- und Sexualberatung, Empfängnisverhütung und Kinderwunsch) Pro Familia Böblingen, Pfarrgasse 12, 71032 Böblingen	07031/678005
Thamar-Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt: Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen	07031/222066
Informations- und Beratungstelefon häusliche Gewalt	07031/663-1331
MOBILE – Management von Beruf und Familie:	07031/663-1928
Mutter-Kind-Programm beim Landratsamt Böblingen/Amt für Soziales Ein Angebot für Alleinerziehende und junge Mütter mit Kindern von 0-3 Jahren in Form von Wegweiserberatung, Gruppentreffen, und Seminaren. Ansprechpartnerin: Karin Braitmaier,	07031 663-1279 k.braitmaier@lrabb.de
Giftnotrufzentrale Freiburg Notfall immer über die Tel.: 112 Vergiftungsinformationszentrale:	0761/19240
Psychologische Beratungsstelle Herrenberg Jugend • Ehe • Lebensfragen Tübinger Straße 48, 71083 Herrenberg Offene Sprechstunde während der Schulzeit für Jugendliche und Eltern Mittwochs 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr	07032/240-83 od. 07032/240-84
Krisentelefon – ich schaff es nicht mehr "Gewaltig überfordert – wenn Pflege an Grenzen stößt" Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, montags übernehmen muslimische Frauen in türk. Sprache den Dienst	07031/663-3000
Arbeitskreis Leben Sindelfingen e.V. Hilfe bei Selbsttötungsgefahr und Lebenskrisen	07031/9812006 www.ak-leben.de

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für die Praxen Gärtringen und Nufringen

24.12.2011

Dr. Reichert, Nufringen Tel: 07032-96860

25.12.2011

Dr. Knappe, Kuppingen, Tel: 07032 - 3032

26.12.2011

Dr. Silberbauer/ Dr.Werner Deckenpfronn Tel: 07056-926126
Telefonische Voranmeldung ist unbedingt erforderlich!

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

24./25.12.2011

Dr. Sautter, Gartenstr. 74, 71088 Holzgerlingen, Tel: 07031/602812

26.12.2011

Dr. Seifert, Wiesenstr. 1, 71131 Jettingen, Tel: 07452/76166

Apothekenbereitschaftsdienst

Ein gedruckter Notdienstplan liegt in allen Apotheken in Herrenberg, Nebringen, Bondorf, Deckenpfronn, Kuppingen, Nufringen, Gärtringen, Ehningen, Aidlingen und Deufringen aus.

22. Dezember um 8.30 Uhr bis 23. Dezember um 8.30 Uhr
Apothek am Markt, Gärtringen, Bismarckstraße 39, Tel. 07034 22013

23. Dezember um 8.30 Uhr bis 24. Dezember um 8.30 Uhr
Rathaus-Apothek, Deufringen, Gechinger Straße 1, Tel. 07056 3331

24. Dezember um 8.30 Uhr bis 25. Dezember um 8.30 Uhr
Apothek beim Rathaus, Ehningen, Königstraße 30, Tel. 07034 5280

25. Dezember um 8.30 Uhr bis 26. Dezember um 8.30 Uhr
Bären Apothek, Herrenberg, Hindenburgstraße 20, Tel. 07032 5970

26. Dezember um 8.30 Uhr bis 27. Dezember um 8.30 Uhr
Römer-Apothek, Kuppingen, Hemmlingstraße 20, Tel. 07032 31903

27. Dezember um 8.30 Uhr bis 28. Dezember um 8.30 Uhr
Apothek Aidlingen, Aidlingen, Badstraße 2, Tel. 07034 5355

28. Dezember um 8.30 Uhr bis 29. Dezember um 8.30 Uhr
Sonnen-Apothek, Gärtringen, Grabenstraße 62/B, Tel. 07034 21029

29. Dezember um 8.30 Uhr bis 30. Dezember um 8.30 Uhr
Schwarzwald-Apothek, Herrenberg, Nagolder Straße 27, Tel. 07032 26111

Termine



Donnerstag, 22.12.2011

20:00 Uhr Neuap. Kirche Gottesdienst

Samstag, 24. Dezember 2011

7:00 Uhr - 12:00 Uhr Gärtringer Wochenmarkt auf dem Marktplatz

10.30 Uhr Ev. Kirchengemeinde, Gottesdienst im Samariterstift

13.30 Uhr Ev. Kirchengemeinde, Kindergottesdienst

15.30 Uhr Ev. Kirchengemeinde, Familiengottesdienst mit Weihnachtsmusical

16.00 Uhr Kath. Kirchengemeinde, Krippenfeier mit Krippenspiel

16.00 Uhr Ev. Kirchengemeinde Rohrau, Familiengottesdienst mit Krippenspiel

17.00 Uhr Württ. Brüderbund, Weihnachtsgottesdienst

17.30 Uhr Ev. Kirchengemeinde, Festlicher Gottesdienst zum Heiligabend

22.00 Uhr Ev. Kirchengemeinde, Musikal. Gottesdienst zum Ausklang des Heiligen Abends

22.00 Uhr Kath. Kirchengemeinde, Christmette

22.00 Uhr Ev. Kirchengemeinde Rohrau, Christmette

Sonntag, 25. Dezember 2011

09.00 Uhr Kath. Kirchengemeinde, Eucharistiefeier Festgottesdienst mit Kirchenchor

9.30 Uhr Neuap. Kirche, Gottesdienst

10.00 Uhr Ev. Kirchengemeinde, Festlicher Gottesdienst

10.00 Uhr Ev. Kirchengemeinde Rohrau, Gottesdienst

Montag, 26. Dezember 2011

10.00 Uhr Ev. Kirchengemeinde, Festlicher Gottesdienst

10.00 Uhr Ev. Kirchengemeinde Rohrau, Gottesdienst
10.00 Uhr Kath. Kirchengemeinde, Eucharistiefeier - Festgottesdienst
17.00 Uhr Ev. Kirche, Festliches Weihnachtskonzert
18.30 Uhr Württ. Brüderbund, Weihnachtsausklang

Spruch der Woche

Weihnachtszeit, schöne Zeit, Glockenklingen weit und breit,
Kerzenlicht in jedem Heim,
Frieden soll auf Erden sein. Stille Stunden - frohe Feste.
Und zum neuen Jahr das Beste.

Amtliche Bekanntmachungen



Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Gärtringen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Geräte, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
(2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuer-schuld

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
(2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

(3) Die Steuerschuld für ein Kalenderhalbjahr entsteht mit Ablauf des Kalenderhalbjahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderhalbjahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld),
b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) 1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten **17 v. H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von §33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung:

84,00 €

- aufgestellt in Gaststätten und an sonstigen Aufstellungsorten:

42,00 €.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 6 Abs. a) mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

§ 10 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Aufstellungsorten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. a) für den Meldezeitraum beizulegen. Geht eine Steuererklärung bei der Gemeinde nicht fristgerecht ein, so wird der Kasseninhalt geschätzt.

(2) Setzt die Gemeinde die zu entrichtende Steuer für Spielgeräte

nach § 6 Abs. a) abweichend von der Steueranmeldung des Aufstellers fest (z. B. Berichtigung von Rechenfehlern) oder hat der Aufsteller keine Steueranmeldung abgegeben, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

(3) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalenderhalbjahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgehalbjahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 und den Meldepflichten in § 10 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 01.01.2002.

Gärtringen, den 14.12.2011

gez.

Weinstein

Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Aufgrund von § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgenden hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Gärtringen vom 13.12.2011

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Gärtringen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigen-

schaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Niederschlagswasser, das auf dem eigenen Grundstück der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten versickert wird, ist kein Abwasser und fällt nicht in den Regelungsbereich dieser Satzung.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen oder anderweitig schadfrei abzuleiten. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen.

Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Diese sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45 b Abs. 1 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dینگlich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.

(4) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(5) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder ge-

statten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 **Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 **Allgemeine Ausschlüsse**

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

(3) Unbeschadet des Abs. 2 ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung - ATV - (Vertrieb: Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e.V. - GFA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef oder Postfach 1165, 53758 Hennef) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach den Absätzen 2 und 3 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 **Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung**

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 **Einleitungsbeschränkungen**

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 **Eigenkontrolle**

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 **Abwasseruntersuchungen**

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder

2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 **Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 88 ff WG verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

§ 12 **Grundstücksanschlüsse**

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 32 Nr. 1) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 33) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu ersetzen.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen

1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;

- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunk-

te) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis ein schließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(2) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 **Abnahme und Prüfung der** **Grundstücksentwässerungsanlagen,** **Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Wohngrundstücke grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 83 Abs. 6 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Erfasst werden die in Anhang 2 Nr. 5 der Eigenkontrollverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Betriebe.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung vereinbart die Gemeinde mit den Verantwortlichen dieser Betriebe die Lieferung folgender Daten, soweit diese nicht aus den der Gemeinde vorliegenden Unterlagen bzw. zugänglichen Informationsquellen ermittelt werden können. Dabei handelt es sich um folgende Daten:

Name des Betriebes, Produktion (Art, Umfang), Abwassermenge (m³/Tag) ggf. pro Einzuleitung, Art der Abwasserbehandlungsanlage(n), (Haupteinsatzstoffe, Hauptabwasserinhaltsstoffe) und Verantwortliche im Betrieb (Name, Tel.-Nr.).

Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 22 **Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 32) erhoben.

§ 23 **Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 **Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 25 **Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit dem Nutzungsfaktor (§ 27). Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 26 **Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 27 **Nutzungsfaktor**

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Kleingartenanlagen).

§ 28 **Ermittlung der Vollgeschosse**

(1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist (§ 29), gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Bau-nutzungsverordnung. Im übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung.

(2) Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss ergibt sich die Geschosshöhe durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach den §§ 29 und 30 maßgebende Geschosshöhe. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein** **Bebauungsplan die Geschosshöhe bzw. Baumassenzahl oder** **die Höhe der baulichen Anlage festsetzt**

(1) Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosshöhe oder Bau-

massenzahl die zulässige Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Traufhöhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,0; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Höhe der baulichen Anlage genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne des § 29 besteht

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 29 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

§ 31

Weitere Beitragspflicht

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 25, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit

1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
3. bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken oder bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist oder durch Bescheid begründet worden ist, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

§ 32

Beitragsatz

(1) Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus: Teilbeiträgen je m² Nutzungsfläche (§ 25)

EURO

1. für den öffentlichen Abwasserkanal (Kanalbeitrag) 3,24
2. für den mechanisch-biologischen Teil des Klärwerks, Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen (Klärbeitrag) 3,93

§ 33

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 32 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
 4. In den Fällen des § 31 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 5. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr.1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 6. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 2
- a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkraft-

treten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmegesetz;

b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;

c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;

d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.

7. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 und 3 BauGB.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 34

Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird jeweils einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 35

Ablösung

(1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbeitrags).

(2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.

§ 36

Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

(2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 40 Abs. 2 und § 39 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 41 a erhoben.

§ 37

Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr wird getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 39) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 39 a) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 38

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 36 Abs.1) und der Zählergebühr (§ 36 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 37 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 39

Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 37 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist die Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Abwassermenge.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) werden von der Gemeinde Zwischenzähler eingebaut, unterhalten und ent-

fernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung. Für die Bereitstellung des Zwischenzählers wird gemäß § 41 a eine Zählergebühr erhoben.

(3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) wird, solange keine geeigneten Messeinrichtungen vorhanden sind, die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 pauschal um 10 m³/Jahr und mit Erstwohnsitz gemeldete Person erhöht. Dabei werden alle Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

§ 39 a

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 37 Abs. 1 sind die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen, in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit, des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Zum Zeitpunkt der Ersterhebung zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr gilt als abflussrelevante Fläche, die Grundstücksfläche multipliziert mit dem jeweiligen Grundstücksabflussbeiwert. Dieser ergibt sich aus den Eintragungen in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Grundstücksabflussbeiwertkarte vom 10.12.2010 (Maßstab 1:2.500).

(3) Der Grundstücksabflussbeiwert stellt einen Mittelwert dar, der im Wesentlichen auf der Gebäudegröße und einem an der Bauungsart orientierten Befestigungsanteil beruht.

(4) Auf Anzeige des Gebührenschuldners gilt als abflussrelevante Fläche die tatsächlich überbaute und befestigte (versiegelte) Grundstücksfläche von der aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, ermittelt unter Anwendung der Absätze 5 - 8. Der Anzeige sind prüffähige Unterlagen gemäß § 45 beizulegen mit der Maßgabe, dass auch eine maßstäbliche Planskizze mit entsprechenden Angaben genügt. Bei Dachflächen wird die Projektion auf die horizontale Ebene zugrunde gelegt.

(5) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wird festgesetzt wird:

1. Vollständig versiegelte Flächen

Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen 0,9

2. Stark versiegelte Flächen

Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster fugenoffene Pflasterflächen 0,6

3. Wenig versiegelte Flächen

Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster mit Nachweis, Gründächer 0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Punkten 1-4, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(6) Grundstücksflächen, die über Versickerungsanlagen ohne Notüberlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässern, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

(7) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage mit gedrosselem Ablauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.

(8) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Zisterne ohne Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Niederschlagswasserzisternen mit Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen werden folgendermaßen berücksichtigt:

Bei Nutzung zur Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 8 m² je m³ Zisternenvolumen.

Bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 15 m² je m³ Zisternenvolumen.

Eine Reduzierung erfolgt bis max. 100 % der angeschlossenen abflussrelevanten Fläche. Sätze 1 und 2 gelten nur bei Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ aufweisen.

(9) Abs. 6 und 8 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(10) Grundstück im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, können gemeinsam veranlagt werden. Insbesondere selbständige Garagrundstücke werden dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

§ 40

Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

(3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³ / Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr

2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gem. Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermengen gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 41

Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser 1,47 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,42 Euro.

(3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser die doppelte Schmutzwassergebühr.

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 41 a Höhe der Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr gem. § 36 Abs. 2 beträgt 1 € je Monat für Zählergrößen mit max. Durchfluss 3-5 m³/h, für größere Zähler 1,50 € je Monat.

(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 42 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 und § 41 a Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 41 a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.

(2) In den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(3) In den Fällen des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 37 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

§ 43 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs, der zuletzt festgestellten abflussrelevanten Grundstücksfläche und der Jahreszählergebühr (§ 42 a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölf-telanteil der Jahresgebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 37 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 44 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 43 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

§ 45 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 Nr. 3);
c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des

Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gem. § 39 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird der Gemeinde in prüffähiger Form anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintragung der Flurstücks-Nummer. Der Gebührenschuldner hat die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, ihre Größe und Versiegelungsart sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, deren Nutzungsart und die daran angeschlossenen Flächen mittels eines Erhebungsbogens anzuzeigen. Die Gemeinde stellt diesen Erhebungsbogen mit Lageplan als Anzeigevordruck zur Verfügung.

Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.

(5) Änderungen der nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 46 Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 47 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 48 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;

2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser überschreitet;

3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;

5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;

7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;

8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt oder betreibt;

9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;

11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Absätze 1 - 6 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 49

Übergangsregelung

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gem. § 40 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 6 Wochen anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Gemeinde auf Antrag des Gebührensschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. § 40 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 50

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 24.11.2009 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Gärtringen, den 14.12.2011

gez.

Bürgermeister

Weinstein

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Aufgrund von § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Gärtringen

vom 13.12.2011

Der Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen hat auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren ge-

samten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterbrechung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen.

Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 **Zutrittsrecht**

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, insbesondere zur Wasserzählerablesung, erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 **Anschlussantrag**

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 **Haus- und Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 36) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 **Kostenerstattung**

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksan-

schluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrome im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 **Private Anschlussleitungen**

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 **Anlage des Anschlussnehmers**

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes in der nach § 26 der Neufassung dieses Gesetzes vom 23. März 1992 weiter anzuwendenden Fassung verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 28

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit dem Nutzungsfaktor (§ 30). Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 29

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt

1. 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 30

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

§ 31

Ermittlung der Vollgeschosse

(1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist (§ 32), gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung.

(2) Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach den §§ 32 und 33 maßgebende Geschosshöhe. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe bzw. Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage festsetzt

(1) Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosshöhe oder Baumassenzahl die zulässige Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Traufhöhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,0; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Traufhöhe der baulichen Anlage genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder das Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend. Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i.S. des § 32 besteht

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 32 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

§ 34

Weitere Beitragspflicht

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 28, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit

1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 KAG oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
3. bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden bzw. durch Bescheid begründet worden ist, oder bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

§ 35

Beitragsatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzfläche (§ 28) 4,85 €.

§ 36

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 34 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
4. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 2
 - (a) mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. dem Inkrafttreten der Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz;
 - (b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - (c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - (d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
6. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes oder einer Satzung i.S. des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgung hätten angeschlossen werden können, je-

doch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 37 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.

§ 38 Ablösung

(1) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.

IV. Benutzungsgebühren

§ 39 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 40 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) In den Fällen des § 42 Abs. 3 ist Gebührensschuldner der Wasserabnehmer.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 41 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:				
Maximaldurchfluss(Q-max) in m ³ /h	3 und 5	7 und 10	bis 20 bis 30	
Nenndurchfluss(Qn) in m ³ /h	1,5	3,5	bis 10 bis 15	
EUR/Monat	2,5	5 (6)		
	1,00	1,50	2,25	3,80

Sie beträgt bei Verbundwasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss(Q-max) in m ³ /h	80	200	250	600
Nenndurchfluss(Qn) in m ³ /h	15	40	60	150
EUR/Monat	25,50	30,50	36,90	65,20

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 42 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,78 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,50 €.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 5,00 €.

§ 43 Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 44 Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei.

Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 45 Entstehung der Gebührensschuld

(1) In den Fällen der §§ 41, 42 Abs. 1 entsteht die Gebührensschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührensschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührensschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 42 Abs. 2 entsteht die Gebührensschuld, mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 44 entsteht die Gebührensschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) In den Fällen des § 42 Abs. 3 entsteht die Gebührensschuld mit der Wasserentnahme.

§ 46 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührensschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührensschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zu Grunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührensschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen der §§ 42 Abs. 2 und 3, sowie 44 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 47 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 46) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührensschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührensschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 46 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

(3) In den Fällen des § 42 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 48 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(2) entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,

(3) entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,

(4) entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,

(5) entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,

(6) entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

(7) entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,

(8) entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(9) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 48 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 50 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als

sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 25 €.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 51 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

(1) Schadensersatzansprüche der in § 50 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsgrundlage ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem ersatzpflichtigen und dem ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 50 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 04.12.2001 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Gärtringen, den 14.12.2011

Weinstein
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Aufgrund von § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kein Mitteilungsblatt in der KW 01/2012

Das letzte Mitteilungsblatt in diesem Jahr erscheint in der KW 52.

Wir bitten um Beachtung, dass in der KW 01/2012 kein Mitteilungsblatt erscheint.

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint dann wieder in der Kalenderwoche 02/2012.

Die Texte müssen für die KW 02/2012 bis Montag, 09.01.2012, 10:00 Uhr in das Redaktionssystem Nussbaum-Online-Senden(NOS) eingestellt werden.

Manuskripte senden Sie bitte bis zu diesem Zeitpunkt an folgende E-mail-Adresse: mb@gartringen.de

Für weitere Rückfragen betr. Mitteilungsblatt können Sie sich gerne mit Frau Brenner, Tel. 923-105 montags und freitags in Verbindung setzen.

Christbaumsammlung

der Jugendfeuerwehr
in Gärtringen und Rohrau
am Samstag, 7. Januar 2012

Bitte stellen Sie Ihren Christbaum am Samstag gut sichtbar vors Haus.

Die Abholung erfolgt ab 9.00 Uhr. Für das Abholen der Christbäume bitten wir um eine Spende.

Die Jugendfeuerwehr Gärtringen wird die Spende einem sozialen Zweck zur Verfügung stellen.

Bitte das Geld nicht am Baum befestigen, sondern Name, Straße und Hausnummer auf einen Zettel an den Baum hängen, damit die Jugendlichen bei Ihnen vorbeikommen können.

Dies ist eine Aktion der Jugendfeuerwehr im Rahmen des Umweltschutzes. Wir werden für eine umweltgerechte Entsorgung der Bäume sorgen.

Bitte entfernen Sie die Lametta-Reste vom Christbaum. Lametta enthält Schwermetalle, die bei der Kompostierung der zerhackten Christbäume negative Einflüsse auf das Grundwasser haben.



dem TÜV Süd aus München in Auftrag zu geben. Ab Sommer 2010 bis Herbst 2011 wurden vom TÜV Süd umfangreiche Datenerhebungen und -erfassungen durchgeführt, sowie entsprechende Auswertungen erstellt. Wegen der Menge der zu erhebenden und zu verarbeitenden Daten war dieser Zeitraum auch notwendig, um ein verlässliches und auch fundiertes Mobilfunkvorsorgekonzept zu erarbeiten.

Begleitet wurde die Erstellung des Mobilfunkvorsorgekonzepts durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Gemeinderatsfraktionen, der Verwaltung, der Bürgerinitiative "Mobilfunk Bismarckstraße" und Ortsvorsteher Herr Sünder. In zwei Sitzungen wurde über den Arbeitsstand berichtet sowie die weitere Vorgehensweise der Konzepterstellung mit der Arbeitsgruppe jeweils abgestimmt.

Mit dem Mobilfunkvorsorgekonzept sollen folgende Ziele erreicht werden:

Gemäß der zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und der Mobilfunkunternehmen abgeschlossenen Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze erfolgt im Vorfeld jeder Neuerrichtung oder Änderung von Mobilfunkseanlagen eine gegenseitige Abstimmung. Eine qualifizierte Stellungnahme der Gemeinde ist jedoch nur auf der Grundlage eines vorliegenden Standort-Vorsorgekonzeptes möglich. Verhandlungen zwischen Gemeinde und Mobilfunkbetreibern werden auf diese Weise auf der Grundlage einer fundierten Datenbasis ermöglicht.

Das Standortkonzept ist ein zu berücksichtigender städtebaulicher Belang bei der Entscheidung zum gemeindlichen Einvernehmen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches für genehmigungspflichtige Mobilfunkanlagen.

Das Mobilfunkvorsorgekonzept gliedert sich in drei Teile auf. Im Einzelnen handelt es sich um die Bestandsaufnahme, die Erstellung eines Mobilfunk-Immissionskatasters sowie der Erstellung des eigentlichen Mobilfunkvorsorgekonzeptes.

Bei der Bestandsaufnahme wurde im Rahmen von Messungen zunächst die Vorbelastung mit Mobilfunk an bestehenden Standorten bestimmt und kartiert. Die Einhaltung der Grenzwerte der einschlägigen Bundesimmissionsschutz-Verordnung wird in diesem Zusammenhang dokumentiert.

Weiterhin galt es beim Mobilfunk-Immissionskataster auf der Grundlage von technischen Daten der bestehenden Mobilfunkanlagen eine flächige Berechnung der Strahlenimmissionen für Mobilfunkstandorte durchzuführen. Hierbei wurde die Immissionsbelastung an ausgewählten, für die Gemeinde besonders relevanten Standorten verglichen. Es ergeben sich so Belastungsschwerpunkte, an welchen aus Gründen der Immissionsminderung möglichst kein weiterer Ausbau erfolgen sollte. Dargestellt wurden aber auch Gebiete, an welchen aufgrund relativ schlechter Netzabdeckung mit einem weiteren Infrastrukturausbau seitens der Mobilfunkbetreiber zu rechnen ist.

Aus der Analyse der bestehenden Mobilfunkversorgung aufgrund Grundlage des Mobilfunkkatasters, der Messungen sowie der Standortbewertung werden im eigentlichen Mobilfunkkonzept sog. Positivstandorte erarbeitet, die geeignet sind, eine flächendeckende Mobilfunkversorgung des Gemeindegebietes mit minimierten Immissionsbelastungen sicher zu stellen. Die nachstehenden Kriterien kamen bei der Auswahl der sog. Positivstandorte zur Anwendung:

- möglichst außerhalb der Bebauung bzw. exponiert
- möglichst geringe Strahlenimmissionen
- Akzeptanz in der Bevölkerung
- für mehrere Betreiber nutzbar
- für mehrere Systeme (GSM, UMTS, LT) mit mehreren Antennen funktechnisch nutzbar
- Genehmigungsfähig
- technisch und wirtschaftlich realisierbar

Die ausführlichen Erläuterungen des Gutachters machten deutlich, wie wichtig das in Auftrag gegebene Mobilfunkvorsorgekonzept für die Gemeinde ist. Entsprechend kam auch von allen Fraktionen Zustimmung im Hinblick auf die weitere Standortplanung von Mobilfunkanlagen im Gemeindegebiet zum Ausdruck.

Einstimmig fasste der Gemeinderat folgenden Beschluss: Dem Mobilfunkvorsorgekonzept für die Gemeinde Gärtringen wird als Grundlage für die weitere Standortplanung von Mobilfunkanlagen im Gemeindegebiet zugestimmt.

Aus der Gemeinderatssitzung am 13.12.2011

Mobilfunkvorsorgekonzept für die Gemeinde Gärtringen -Vorstellung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Dr. Gritsch vom TÜV Süd Industrieservice GmbH, der im Auftrag der Gemeinde das Mobilfunkvorsorgekonzept sowie die verschiedenen Arbeitsschritte zur Erstellung dieser Konzeption ausführlich vorstellte und erläuterte.

Demnach wurde bereits im Juli 2010 vom Gemeinderat der Beschluss gefasst, die Erstellung eines Mobilfunkvorsorgekonzeptes

Ersatzbeschaffung LF 10/6; Abteilung Rohrau -Grundsatzbeschluss

In der mittelfristigen Finanzplanung des bereits zurückliegenden Haushaltsjahres hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass das Löschfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Gärtringen, Abteilung Rohrau, Ersatz beschafft werden muss. Auch im Rahmen der Klausurtagung zum Haushaltsplan 2012 sowie einer nichtöffentlichen Vorberatung wurde die Thematik Ersatzbeschaffung nochmals ausführlich im Gremium diskutiert. Hintergrund war auch die Überlegung, einen Feuerwehrbedarfsplan für die beiden Abteilungen aufzustellen. Bei der Vorberatung zusammen mit den Kommandanten wurde deutlich, dass die beiden Wehren mit den vorhandenen Fahrzeugen im Hinblick auf mögliche Schadensereignisse eher über eine Minimalausstattung verfügen.

Bekanntlich stammt das Löschfahrzeug der Abteilung Rohrau aus dem Jahr 1969 und muss aufgrund des Alters und der in kleinster Weise mehr den neuen Vorschriften entsprechenden Beladung nunmehr ausgemustert werden. Die Kosten für die Anschaffung eines neuen LF 10/6 belaufen sich auf rd. 260.000 €. Der Landeszuschuss nach den Zuschussrichtlinien für das Feuerwehrwesen beträgt 61.000 €, so dass rd. 200.000 € über den Gemeindehaushalt zu finanzieren sind.

Zuschussanträge sind jeweils bis zum 15.01. eines jeden Jahres zu stellen. Vor diesem Hintergrund war es der Verwaltung ein Anliegen, einen Grundsatzbeschluss über die Ersatzbeschaffung eines Löschfahrzeugs herbeizuführen.

Nachdem das Thema sowohl im Rahmen der Klausurtagung zum Haushaltsplan, als auch einer Vorberatung bereits ausführlich diskutiert und an der Notwendigkeit einer Ersatzbeschaffung aus Sicht der Verwaltung kein Weg vorbei führt, fasst der Gemeinderat ohne größere Aussprache einstimmig folgenden Beschluss:

Der Ersatzbeschaffung eines LF 10/6 für die Abteilung Rohrau wird vorbehaltlich der Erteilung eines positiven Zuschussbescheides, zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Zuschussantrag nach der VwVZ-Feu, Zuschussrichtlinie für das Feuerwehrwesen, beim Innenministerium zu stellen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Wirtschaftssatzung und Wirtschaftsplan des Wasserwerks 2012

-Verabschiedung

Wie in jedem Jahr werden die Haushaltsreden der Fraktionssprecher nachstehend im Wortlaut veröffentlicht. Entsprechend der erforderlichen Beschlüsse fasste der Gemeinderat im Anschluss an die Haushaltsreden ohne weitere Aussprache und Diskussion folgende Beschlüsse: Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 werden beschlossen (14 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen). Der Wirtschaftsplan des Wasserwerks wird beschlossen (einstimmig).

Nachstehend die Reden der Fraktionssprecher bzw. Sprecher der Gruppierungen:

Fraktion der Freien Wähler:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinstein, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Haushaltsplanverabschiedungen für das jeweils kommende Jahr sollten eigentlich für alle Beteiligten Erleichterungen mit sich bringen, denn die Diskussionen in den Gremien gehen zu Ende, Argumente sind ausgetauscht worden und die daraus resultierenden Entscheidungen sind gefallen. Zum Abschluss kann nun die erwartete Zustimmung der Fraktionen durch die Haushaltsreden abgegeben werden. Dann sind die Ziele bekannt; das neue Jahr kann kommen.

"Uneinigkeit in Gärtringen fällt auf" bemerkte Frau Elbers vom "Gäubote" am 11.11.11 kurz nach der Haushaltsplaneinbringung durch den Bürgermeister. Das sind keine guten Schlagzeilen zum Jahresende. Erneut ein "Sparhaushalt" für Gärtringen, "die Gürtel müssen enger geschnallt werden", "der Rotstift wird wieder eingesetzt". Alles Umstände, mit denen Gärtringer Gemeinderäte vertraut sein sollten, ist es doch nicht der erste "auf Kante genähte" Entwurf, den wir verkraften sollen.

Das bevorstehende Jahr 2012 muss sogar den "hartgesottenen" Kollegen ein mulmiges Gefühl bereiten. Aber, wäre die Lage nicht schon ernst genug, scheinen die verantwortlichen Entscheidungsträger nicht an einem Strang ziehen zu wollen. Schon sehr früh ist allen bekannt gewesen, welche schwierigen Zeiten wir einmal wieder entgehen.

Zu den vielen Routinesitzungen kamen zum einen die traditionelle

Haushaltsklausur und zum anderen weitere, zusätzlich anberaumte Expertenberatungsrunden dazu. Erwartet wurde, weitergehende Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung aufgezeigt zu bekommen, sie auf Durchführbarkeit zu untersuchen und nach sorgfältiger Prüfung dem Gemeinderat zur Umsetzung vorzulegen.

Es blieb leider nur bei der Absicht, denn an der ursprünglich von allen Seiten versprochenen konsequenten Umsetzung haperte es. So war es leider nötig den Haushaltsplanentwurf weiter nach Streichbarem zu durchforsten. Diese Mühe haben sich nicht alle Fraktionen des Gärtringer Gemeinderates gemacht. Man beschränkte sich auf Kritik und Ablehnung der Vorschläge.

Die Abstimmungsergebnisse zu den gestellten Anträgen sind bekannt. In der Sache zwar hart diskutieren aber danach Kompromisse zuzulassen, wäre unserer Ansicht nach problemlos möglich gewesen.

Anträge allerdings, wie der, die Abschaffung der Ortschaftsverwaltung Rohrau beschließen zu wollen und auch noch das Rathaus zu veräußern, ernten bei uns heftigste Kritik. Hier wird wissentlich in eine bereits laufende Diskussion und Untersuchung zu diesem Thema eingegriffen, die im Rahmen einer Aufgabenkritik Einsparpotential aufzeigen soll.

Für unsere Fraktion ist speziell dieser Antrag nicht zu akzeptieren und hat, in der schwierigen Zeit, die wir gerade bewältigen müssen, das Gegenteil bewirkt. Wir sind aufgefordert sinnvolle Vorschläge zum Wohl der Gemeinde zu machen, die Bürger dazu mit ins Boot zu nehmen und nicht durch unnötig hohe Wellen Unfrieden zu erzeugen.

Zu Beginn der Haushaltsplanungen und bis vor wenigen Tagen mussten wir noch von einem nicht ausgeglichenen Haushalt 2012 ausgehen. Die Ursachen für unsere finanzielle Schräglage sind nach wie vor die gleichen, wie schon in den Vorjahren:

eine gute Infrastruktur, die viel Geld kostet, hohe laufende Kosten, dringend durchzuführende Sanierungen von Gebäuden, wie die Villa Schwalbenhof, Erstellung von Ersatzbauten, aktuell die in die Ferne gerückte Ludwig-Uhland-Halle, umfangreiche aber dringend notwendige Investitionen im Straßenbau, 2012 steht die Bahnhofstraße auf dem Plan; und nicht zuletzt das Nachkommen von zwingenden Verpflichtungen, wie z.B. dem Ausbau der Kleinkindbetreuung. Nicht nur in diesem Bereich werden vom Gesetzgeber Dinge gefordert, die sehr kostenintensiv sind und von der Gemeinde getragen werden müssen, völlig egal wie schlecht sie finanziell dasteht.

Dagegen stehen die schon seit Jahren beklagten viel zu geringen Einnahmen der Gemeindekasse.

Im Bereich Wohnbau entwickelt sich Gärtringen konstant, moderat und seiner Infrastruktur entsprechend weiter; Gewerbeansiedlungen dagegen hinken nach wie vor deutlich hinterher. Dieses Phänomen ist bisher auf verschiedenste Weise bearbeitet worden, allerdings ohne den erwarteten Effekt. Wir haben zwar sehr gute und hochwertige Betriebe am Ort, für eine Gemeinde unserer Größe fehlen aber noch etliche weitere. Daher bewerten wir es positiv und dringend erforderlich, dass "Schelmenwiesen" als Gewerbebestandort umgesetzt werden soll.

Der Tenor der Fraktion zum Thema Gewerbeansiedlungen ist: die Möglichkeit muss gegeben sein, den interessierten und zu uns passenden Firmen zeitnah die erforderlichen Flächen anbieten zu können. Weitere Möglichkeiten der Ausweisung von Gewerbeflächen müssen untersucht werden.

Im Bereich Wohnbau setzen wir in erster Linie auf die Innenentwicklung in beiden Ortsteilen. Das Konzept zur Mobilisierung von innerörtlichen Bauflächenpotentialen wurde am 29.11. auf den Weg gebracht und wird diese Richtung positiv unterstützen.

Auch die Entwicklung des Baugebietes "Lammtal" wird uns 2012 beschäftigen. Die Nachfrage Bauwilliger nach Bauplätzen ist da. Das ist für uns, neben dem finanziellen Aspekt, die wichtigste Grundvoraussetzung um wieder auf der "grünen Wiese" zu expandieren.

Der Neubau der Ludwig-Uhland-Halle wird wohl noch etwas auf sich warten lassen müssen. Nach dem Architektenwettbewerb haben wir zwar einen "auf den Leib geschneiderten" Plan vorliegen, an der Finanzierung allerdings scheitert das gewünschte und das eigentlich dringend erforderliche schnelle Handeln. Wir sind zum einen angewiesen auf Mittel aus dem Topf der beantragten Ortskernsanierung 4, außerdem braucht der für dieses Projekt erforderliche Bebauungsplan seine Zeit, und die muss überbrückt werden.

In die bestehende Halle mit all ihren Einschränkungen und grundlegenden Mängeln darf allerdings nicht mehr als das Nötigste investiert werden. Der Neubau der Ludwig-Uhland-Halle steht bei uns nach wie vor weit oben auf der Prioritätenliste.

Dort steht auch die Sanierung der Villa Schwalbenhof. Hier sind wir aber zum Glück schon einige Schritte weiter und gehen fest davon aus, dass nach einigen, nur schwer nachvollziehbaren Verzögerungen, dort endlich die Handwerker anrücken können, um eine baldige intensive Nutzung zu ermöglichen. Das auf Wunsch des Gemeinderates erarbeitete Raumprogramm und das befürwortete Nutzungskonzept birgt eine Vielzahl von Möglichkeiten für unsere Bürger, die bisher nicht angeboten werden konnten.

Für die gesetzlich geforderte Umsetzung der Betreuung unter 3-Jähriger müssen zusätzliche Plätze zur Verfügung gestellt werden. Neben der Einrichtung im Kindergarten Kirchstraße und dem leider erst im Frühjahr in Betrieb gehenden Kindergarten Schickhardtstraße, werden weitere geeignete Räume nötig. Die Verwaltung wird im Rahmen einer Konzeption Vorschläge machen, in welchen vorhandenen Liegenschaften man die Kinder unterbringen kann. Für weitere Neubaumaßnahmen haben wir definitiv keine Mittel in Aussicht.

Mittel in die Hand nehmen wollten wir dagegen wohlüberlegt für die geplanten Photovoltaikanlagen auf den Dächern des neuen Kindergartens Schickhardtstraße und der Pavillons der Ludwig-Uhland-Schule. Diese sollten in Gemeindehand verbleiben, um einerseits die gewünschte Vorbildfunktion zu erfüllen und andererseits einen Kredit aufzunehmen, der sich refinanziert. Leider fiel die geplante Investition auf den Pavillondächern der weiteren Diskussion und der Kostenentwicklung zum Opfer. Sie werden nun, vergeben direkt von der Gemeindeverwaltung ausschließlich Gärtlinger Bürgern zu vertretbaren Konditionen angeboten.

Bürgermeister Weinstein hat in seiner Rede zur Haushaltseinbringung deutlich konstatiert, dass wir wohl auf zu großem Fuß leben. Mit dem mehrheitlich abgestimmten Verzicht, die Steuern auf Rat aller gefragten Experten zu erhöhen, haben wir eine Möglichkeit ausgelassen, den "Konsolidierungszug" etwas ruhiger auf die lange und unbequeme Fahrt zu schicken.

Durch die nicht durchgesetzten Anträge die Grund- und Gewerbesteuer zu erhöhen und auch die Friedhofsgebühren nicht anzupassen, sind wir schon gespannt auf die bereits in Arbeit befindliche Liste der "Freiwilligkeitsleistungen". In Form einer Aufgabenkritik soll hinterfragt werden, in welchen Einrichtungen und bei welchen Dienstleistungen der Gemeinde es möglich sein kann, durch Einschränkungen oder Wegfall den Haushalt dauerhaft zu entlasten. Die Diskussion um unsere Einrichtungen wird sicher nicht einfach und bei den Bürgern wird man durch notwendig gewordene "Einsparaktionen" wenig Jubel erzeugen. Durch die gerade noch im letzten Augenblick veränderten Zahlen, ist es möglich geworden, einen ausgeglichenen Haushalt vorzuweisen. Den Kopf haben wir somit für dieses Jahr gerade noch mal "aus der Schlinge gezogen"....

Die Fraktion der Freien Wähler stimmt dem vorliegenden Haushaltsplan für das Jahr 2012 trotzdem zu und wird mit Elan und kreativ bei den weiteren Konsolidierungsverhandlungen mitarbeiten. Dazu bieten wir gute und kooperative Zusammenarbeit an. Für die Fraktion der Freien Wähler
Matthias Bock

Fraktion der CDU:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinstein, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats, meine letztjährige Haushaltsrede begann mit den Worten, "Gärtringen steht ein in wirtschaftlicher Hinsicht schwieriges Jahr bevor." Der Rückblick auf das Jahr 2011 bestätigt diese von mir getätigte Aussage.

Ich muss Ihnen Herrn BM Weinstein in ihrer Haushaltsrede Recht geben, wenn sie sagen, "wir können auf Dauer nicht mehr Geld ausgeben, als wir einnehmen." Sie beurteilen die Situation korrekt, wenn sie sagen "Gärtringen hat eine deutlich unterdurchschnittliche Einnahmesituation und auf der anderen Seite eine überdurchschnittlich hohe Infrastruktur.

Sollten wir alle angedachten Investitionen in den nächsten Jahren tätigen, so würden wir uns wieder derart massiv verschulden, dass wir nicht einmal in der Lage wären die erforderlichen Zinsen und Tilgungen zu erwirtschaften. Dabei muss man bedenken, dass dieses Jahr wirtschaftlich gesehen ein durchschnittliches Jahr

war. Man darf gar nicht daran denken, wie Gärtringen dastehen würde, käme eine erneute wirtschaftliche Rezession.

Diese Situation ist jedem hier im Gremium bewusst. Jede Fraktion versucht den "Karren" aus dem Schuldensumpf zu ziehen. Ich habe aber den Eindruck, jeder zieht in eine andere Richtung und nicht alle gemeinsam an einem Strang! Um in Zukunft den Haushalt zu konsolidieren muss auf Sicht der CDU an elementaren Dingen gearbeitet werden.

Wir müssen das Baugebiet Lammtal zügig realisieren. Die Einnahmen durch Erlöse von Bauplätzen helfen zwar nur einmalig zur Verbesserung der Finanzlage, sind aber unerlässlich. Auf Dauer steigt aber der Anteil der Gemeinde an den Einkommensteueranteilen, welche mittlerweile zur größten Einnahmequelle der Gemeinde zählt.

Die Erlöse aus dem Baugebiet dürfen aus unserer Sicht nicht zur Allgemeinen Schuldentilgung verwendet werden, sondern gehören als Ansparung auf das Finanzkonto der neuen Ludwig-Uhland-Halle. Sonst schaffen wir das nie. Das Baugebiet wäre auch das erste in Gärtringen, welches realisiert werden könnte, ohne dass neue Kindergärten, bzw. Schulerweiterungen gebaut werden müssten.

Weiterhin ist die Ausweisung weiterer Gewerbegebiete angezeigt. Die Gemeinde verfügt über ein weit unterdurchschnittliches Gewerbesteueraufkommen von etwas mehr als 2 Mio. Der Größe Gärtringens entsprechend müssten es aber mindestens 5 Mio. sein.

Eine weitere Schiefelage der Gemeinde resultiert aus Beschlüssen des Gemeinderates, welche aus unserer Sicht falsch waren und in den kommenden Jahren zu einer erheblichen finanziellen Belastung der Gemeinde führen werden.

Dies sind zum einen der Bau des Kindergarten Schickhardtstraße, welcher zu deutlichen Mehrkosten geführt hat als einerseits kalkuliert, andererseits im Vergleich zu den Kosten für möglichen Anbauten an bestehende Einrichtungen mehr kostet. Jede Immobilie zusätzlich erzeugt Aufwand an Leitungsfunktion und Sachkosten. Konzentration, wie auch von der Fraktion der Grünen in deren Antrag zum Haushalt gefordert, wäre angesagt.

Auch die Art und Weise wie die Dächer auf gemeindeeigenen Immobilien für die Nutzung von Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden treffen auf unser Unverständnis. Einerseits wird auf Kredit eine eigene Anlage auf dem Kindergarten Schickhardtstraße betrieben, obwohl wir uns dies eigentlich nicht leisten können. Zum anderen vergibt man dann Dächer an Private Investoren zu einem Entgelt von 5 % des Ertrages, obwohl bessere Angebote von gewerblichen Betreibern vorlagen. Diese hätte zudem Gärtlinger Bürger als Investoren gesucht und damit der Verwaltung erheblichen Aufwand und somit Kosten erspart.

Wir hätten bereits vor Jahren die Immobilie Bismarckstr. 16 verkaufen können. Dies scheiterte jedoch an dem irrsinnigen Gedanken dieses Gebäude für Kleinkindbetreuung eventuell nutzen zu können. Nach der Untersuchung und dem Ergebnis war der Interessent natürlich weg.

Wir geben zu viel Geld für Gutachten und Untersuchungen aus. Am besten wird dies deutlich bei der Gestaltung der neuen Ortsmitte ums Rathaus. Seit ich Gemeinderat bin wurde bereits die 3. Planung in Auftrag gegeben. Realisiert haben wir bisher nichts. Der Bau der neuen Ludwig-Uhland-Halle rückt aufgrund der Finanzlage in weite Ferne. Was bleibt sind die Kosten für den Architektenwettbewerb. Wir müssen aus diesen Fehlern lernen und lieber weniger planen und dafür dies dann auch umsetzen.

Wir sollten uns auch überlegen, ob die Sanierung der Villa in diesem enormen Ausmaß stattzufinden hat, bzw. das genaue Nutzungskonzept überprüfen. Man sollte nach Einsparmöglichkeiten suchen. Dass angesichts der bereits aufgelaufenen Kosten und der Zuschussmittel eine Sanierung durchgeführt werden sollte ist unstrittig.

Es wurde aber auch viel Positives bewegt.

So ist dies z.B. der gelungene Umbau und die Modernisierung der LUS. Hier hatte der Gemeinderat ein gemeinsames Ziel und hat dies konsequent umgesetzt.

Zudem konnten einigen Straßen von Grund auf saniert werden. Durch die Ansiedlung der Firma Nordfrost konnte das Gewerbegebiet Riedbrunnen abgeschlossen werden.

In Rohrau konnte die Umgestaltung und Grundsanierung der Ortsdurchfahrt abgeschlossen werden.

Ein weiteres Ziel muss nach Erwerb der Grundstücke in der Orts-

mitte der Verkauf derselben sein. Dadurch könnte eine innerörtliche Nachverdichtung und Aufwertung der Ortsmitte erreicht werden.

Es sind jedoch im nächsten Jahr einige wichtige Entscheidungen zu treffen. Es muss konkret untersucht werden, ob die Gemeinde sich nicht von einigen kostenintensiven Einrichtungen und Gebäuden trennen muss.

Auch sollten in Gemeindeeigentum befindliche Gebäude, wie zum Beispiel das Rathaus Rohrau, genutzt werden und nicht größtenteils leer stehen.

Erst wenn all diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann man mit uns über eine Erhöhung der Grundsteuer reden.

Wir können im Bereich der Verwaltung zwar erkennen, dass entsprechende Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung unternommen werden. Allein uns fehlt der Glaube, dass dies auch tatsächlich umgesetzt wird, zumal bereits jetzt von einer gewissen Entwarnung und Entspannung der Haushaltslage gesprochen wird.

Auch haben wir angesichts mancher getroffener Entscheidung im Gemeinderat unsere Zweifel, ob diese Beschlüsse im Sinne des Gemeinwohles gefallen sind, oder ob nicht politisch entschieden wurde.

Die Gefahr des Zerredens aller Haushaltskonsolidierungsvorschläge und der total unterschiedlichen Meinungen kann man jetzt schon wieder an einem Objekt sehen, dessen Verkauf völlig unterschiedlich gewertet wird, wie neulich im VA geschehen.

Aus all diesen Gründen müssten wir eigentlich den Haushalt ablehnen.

Dies würde jedoch einerseits die Verwaltung in ihrem Handlungsspielraum einengen, zum anderen würde der Gemeinde ein finanzieller Schaden entstehen, da Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock ohne einen genehmigten Haushaltsplan nicht beantragt werden können. Dies würde bei unserer Gemeinde einen Verlust von ca. 90000.- Euro bedeuten.

Wir werden daher unterschiedlich abstimmen.

Dr. Peter Heinkele
Fraktionsvorsitzender

Fraktion der SPD:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinstein, werte Kollegen und Kolleginnen,

auch im Jahr 2011 wurde vom Gemeinderat und der Verwaltung wieder viel "sichtbare" Arbeit geleistet. So konnte erst kürzlich der sanierte und modernisierte Fachklassenbau der LUS eingeweiht werden. Das ist eine optimale Basis für den weiteren Ausbau eines modernen Schulkonzepts.

Der Kindergarten Schickhardtstrasse wird, zwar leider mit zeitlicher Verzögerung, in 2012 von unseren kleinsten Mitbürgern in Beschlag genommen werden.

Genau zum richtigen Zeitpunkt kam nun der vor einigen Tagen zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden geschlossene "Pakt mit den Kommunen für Familien mit Kindern", ein wesentliches Versprechen aus dem Koalitionsvertrag zur Unterstützung junger Familien.

Die Zuweisungen des Landes (nach §29 c Finanzausgleichsgesetz BW =FAG-BW) werden im Jahr 2012 von 129 Millionen Euro um 315 Millionen Euro auf 444 Millionen Euro und im Jahr 2013 von 152 Millionen Euro um 325 Millionen Euro auf 477 Millionen Euro erhöht - eine Umschichtung von Landesmitteln an Kommunen in einem in Baden-Württemberg noch nie da gewesenen Maß. Ab 2014 werden dann 68% der Betriebskosten vom Land übernommen.

Weitere finanzielle Unterstützung von Bund und Land für die vielseitigen Änderungen im Bereich Erziehung und Bildung müssen folgen, die Kommunen können diese Kosten nicht alleine tragen. Die Personalausstattung in unseren Einrichtungen in Gärtringen und Rohrau muss den künftigen Anforderungen gerecht werden, das sind wir unsern Kindern schuldig. Auch in Rohrau müssen Krippenplätze geschaffen werden, evtl. könnte in 2012 mit einer altersgemischten Gruppe begonnen werden. Auch die Überlegung, statt eines weiteren Neubaus einen Waldkindergarten einzurichten, muss erlaubt sein.

Die Ortsstraßensanierung ist ein kostenfressender Dauerbrenner. So sind einige Straßen nicht nur "oberflächlich", sondern auch "untergründlich" saniert worden. Die Moltkestraße sogar noch mit einem gepflasterten Parkstreifen, was wir als unnötig empfinden.

Weitere notwendige Straßensanierungen in 2012 wurden mangels Masse verschoben. Nur die Bahnhofstraße ist vorgesehen. Hier wollen wir die Verwaltung nochmals eindringlich bitten, nicht durch eine Verbreiterung den Busverkehr zu erleichtern, sondern diesen aus der Bahnhofstraße herauszunehmen und auf die Südseite der S-Bahn zu verlegen. Es passt nicht zusammen, den Verkehr in der Haupt- und Bismarckstraße mit Fußgängerampeln und Verengungen zu bremsen und die Bahnhofstraße zur Rennstrecke auszubauen. Den Anwohnern darf dies nicht zugemutet werden. Die vielen Fußgänger und Radfahrer dürfen nicht gefährdet werden. Bei der Sanierung der Villa Schwalbenhof hat uns das Landeskriminalamt ausgebremst. Die Baugenehmigung liegt jetzt endlich vor. Die SPD-Fraktion spricht sich für eine rasche Umsetzung aus.

Ganz daneben gegangen ist das Projekt "Neubau der Umlandhalle". Hier haben Sie, Herr Weinstein, den Gemeinderat mit Ihrem Zweckoptimismus und Ihrer Aussage "die Finanzierung ist gesichert" auf die falsche Fährte gelockt. Viel zu hohe Zuschüsse und Zuführungsraten wurden in den Haushaltsplänen von 2009 und 2010 ausgewiesen. Auch das OKS-Pgm begleitende Fachbüro STEG macht da keine gute Figur. 50.000 € Preisgelder sind in den Sand gesetzt worden.

Dass wir Einnahmenprobleme haben, ist schon seit Jahrzehnten bekannt. Durch die Erschließung neuer Baugebiete und durch den Verkauf gemeindeeigener Immobilien konnten wir das Dilemma hinausziehen. Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen vor einem Jahr hat der GR deshalb einstimmig einer Strukturuntersuchung des Verwaltungshaushalts zugestimmt. Unsere Befürchtung, dass dabei nicht viel herauskommen kann, hat sich leider bestätigt.

Nun will die Verwaltung in den nächsten 3 Monaten eine Aufgabenkritik erstellen (einstimmig beschlossen am 8. 11. 2011), warum nicht schon früher? Welchen Mut der Gemeinderat haben wird, einschneidende Sparmaßnahmen zu beschließen, werden wir in einem halben Jahr sehen.

Auf jeden Fall müssen Gemeinderat und Verwaltung dringend überlegen, welche alternativen An-/Umbauten bzw. Renovierungen und Investitionen es statt der neuen Umlandhalle geben soll. Dasselbe gilt für unser Gärtringer Rathaus und alle weiteren erforderlichen Verwaltungsräume. Da haben wir schon im Jahr 2007 einen gemeinsamen Antrag mit der Grünen Liste bezüglich der Nutzung des Rohrauer Rathauses für weitere Verwaltungsräume gestellt, aber es ist nichts passiert, Herr Weinstein, Sie haben den Antrag ausgesessen, jetzt holt er Sie wieder ein.

Wir können es uns einfach nicht leisten, dieses Rathaus jahrzehntelang leer stehen zu lassen. Im Zeitalter der Globalisierung, wo man um den ganzen Erdball zusammenarbeitet, können wir Ihr Argument, Herr Weinstein, dass eine Verwaltung, die auf mehrere Gebäude verteilt ist, nicht funktionieren kann, nicht akzeptieren. In das Rohrauer Rathaus müssen Teile der Verwaltung untergebracht werden. Es muss dringendst ein Nutzungskonzept erarbeitet werden! Forderungen nach Auflösung der Ortschaftsverwaltung erübrigen sich dann.

Als sofortige Maßnahme regen wir an, die Öffnungszeiten auf 2 halbe Tage pro Woche zu reduzieren, und diese Zeiten auch einzuhalten! Was nützen lange Öffnungszeiten auf dem Papier, wenn der Bürger dann vor verschlossener Tür steht? Da dieses Mal auch Haushaltsanträge ohne konkrete Kostenangaben behandelt wurden, möchten wir unseren Vorschlag auch noch als Antrag zum Haushaltsplan betrachtet wissen.

Verwaltungsverlagerungen ins Rohrauer Rathaus würde mehr Leben nach Rohrau bringen und die Attraktivität für Bauinteressenten in Rohrau steigern.

Rohrau braucht mehr Einwohner! Bei der Bebauung auf den Gemeindegundstücken in der Ortsmitte sollte ein Mehrgenerationenhaus entstehen.

Wenn der Ortschaftsrat weiterhin die Wohnbebauung IB ablehnt, sollte er konstruktive Vorschläge zur Anwerbung von Einwohnern machen, Baulücken alleine genügen nicht. Für die Ablehnung der Wohnbebauung müssen vernünftige Gründe genannt werden. Zugluft allein reicht nicht! Die Umlegung von Steinäcker wird zu lange dauern.

Wir haben den Eindruck, die Verwaltung verwendet manchmal mehr Aufwand darauf, zu beweisen, was nicht geht, als kreative Vorschläge zu machen. Für die Vergabe der PV-Anlagen auf der LUS hatte der GR vor den Sommerferien eine Vergabeermächti-

gung erteilt. Trotzdem wurde nichts vergeben mit der Begründung, das können wir nicht finanzieren, obwohl sich die PV-Anlage rechnet; Die Gewinne hätte die Gemeinde selber einstreichen können. Stattdessen wurden nochmal Stunden im TA und GR rundebattiert.

Sehr unbefriedigend liefen auch die Haushaltsvorberatungen. Erst da merkte die Verwaltung, dass kein Geld mehr in der Kasse ist. Trotzdem kamen keine vernünftigen Sparvorschläge, obwohl man ja die Ergebnisse dieser Strukturuntersuchung vorliegen hatte.

Verärgert hat uns auch die rückwirkende Erhöhung des Wasserzinses. So kann man mit dem Steuerzahler nicht umgehen.

Erfreut sind wir darüber, dass der Gemeinderat einem Konzept zur Mobilisierung innerörtlichen Bauflächenpotenzials zugestimmt hat. Neubaugebiete auf der grünen Wiese sind heute eine kalte Enteignung von Besitzern einer Innerorts-Immobilie. Wir können nicht immer nur dem Druck derer nachgeben, die auf der grünen Wiese bauen wollen. Dieser Druck muss an die vielen Besitzer von Bauplätzen, die schon z. T. jahrzehntelang unbebaut da liegen, weitergegeben werden. Wir müssen eine lebenswerte Innenentwicklung fördern. Die Verwaltung muss vertrauenswürdiger Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer sein. Davon profitieren dann alle Einwohner in unserer Gemeinde.

Was das verflossene Jahr wieder gezeigt hat und was das kommende wieder zeigen wird: Wir brauchen dringend einen realistischen Entwicklungsplan für die nächsten 5 bis 10 Jahre, den sich Verwaltung, Gemeinderat und unsere Bürger gemeinsam erarbeiten müssen mit Fragestellungen wie:

- Was ist mir in den nächsten 5-10 Jahren wichtig und wie kann ich diese Ziele erreichen?

- Wie kann man die Bürger stärker in Projekte integrieren? Siehe die Beispiele aus den umliegenden Gemeinden

- Welches Profil will ich mir als Gemeinde nach außen und innen hin geben?

In diesem Sinne wünscht die SPD-Fraktion Ihnen, Herr Weinstein und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen Gemeinde- und Ortschaftsratsratskolleginnen und -kollegen und allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern in Rohrau und Gärtringen besinnliche und ruhige Feiertage und einen guten Start ins Jahr 2012.

Die SPD-Fraktion stimmt dem Haushalt 2012 zu.

Gerlinde Hörz

Fraktionsvorsitzende

Fraktion der Grünen Liste:

Meine sehr geehrten Damen und Herren, denkwürdige Haushaltsplanberatungen liegen hinter uns. Ein Bürgermeister der nicht wie in den vergangenen Jahren die Losung ausgab, dass auf schlechte Jahre auch wieder gute folgen würden, sondern das erste Mal eine Haushaltsrede gehalten hat die sich mit unserer Einschätzung der Haushaltslage deckte.

Angesichts eines Haushaltsplanes der in seinem ersten Entwurf schlicht nicht genehmigungsfähig war und der bekannten strukturellen Probleme im Verwaltungshaushalt war dies auch dringend notwendig, um nicht zu sagen überfällig. Ganz unter dem Eindruck dieser miserablen Daten standen dann auch die überwiegend nichtöffentlichen Vorberatungen zum Haushaltsplan für 2012. Gerade mal 100 000 Euro Zuführungsrate, keine Rücklagen mehr, 1,3 Millionen Neuverschuldung, das waren die Eckdaten. Die Notwendigkeit von umfassenden Einsparungen war damit offensichtlich.

Mitten in dieser schwierigen Diskussion wurden dann aktualisierte Zahlen in den Entwurf eingearbeitet. Danach kann die Gemeinde nunmehr mit höheren Steuereinnahmen und Zuschüssen für die Kleinkindbetreuung rechnen. Das Land wird sich in den kommenden Jahren mit zwei Dritteln an den Betriebskosten der Kleinkindbetreuung beteiligen. Damit wird die Betreuung von unter Dreijährigen für die Kommunen finanzierbar. Nachdem es jahrelang nur Ankündigungen und leere Versprechungen gab, hat Grün-Rot hier Nägel mit Köpfen gemacht.

Gilt für die aktuellen Zahlen unseres Haushalts also - "alles halb so schlimm"? Wir meinen nein. Im Jahr 2012 profitieren wir bei den Einnahmen von der guten Konjunktur der Jahre 2010 und 2011. Ob sich diese Steuereinnahmen mit Blick auf die Eurokrise in den nächsten Jahren wiederholen, müssen wir erst noch sehen. Wir können uns also nicht entspannt zurücklehnen. Denn trotz der aktuell guten Rahmenbedingungen reden wir heute über ein Plus von 700 000 Euro im Verwaltungshaushalt. Das bedeutet,

dass uns nach Abzug der Kredittilgung lediglich 400 000 Euro für Investitionen zur Verfügung stehen. Das ist viel zu wenig angesichts dessen, dass allein mehr als 3 Millionen Euro für Baumaßnahmen eingeplant sind ohne dass die Projekte Neubau Umlandhalle oder Straßenraumgestaltung Ortsmitte, um nur zwei hier im Gremium hoch priorisierte Vorhaben zu nennen, dabei wären. Das hat im Jahr 2012 zur Folge, dass wir unsere letzten 2,5 Mio. Euro Rücklage verversperren und noch mit 300 000 Euro in die Neuverschuldung gehen müssen. Jeder hier im Raum hat sicher genug Fantasie sich vorzustellen in welche Schwierigkeiten wir kommen werden, wenn wir ab 2013 nicht mehr auf Rücklagen zurückgreifen können.

Was beim Blick auf unsere Investitionen für 2012 auffällt, ist die Tatsache, dass sie uns zum großen Teil von außen vorgegeben worden sind und wir nur bedingt eigene Prioritäten setzen können. Das Wasserwirtschaftsamt fordert von uns die zügige Ertüchtigung von Regenüberlaufbecken. Der Kreisbrandmeister macht teure Auflagen beim Brandschutz. Der Landrat erinnert in einem Brief an die Gemeinden daran, dass bis 2013 die noch fehlenden Kinderbetreuungsplätze einzurichten sind. Alles gute und teure Ratschläge aus dem Landratsamt, die dann auch noch durch einen Brief aus dem ebenfalls dort angesiedelten Kommunalamt ergänzt werden, in dem wir zu sparsamer Haushaltsführung angehalten werden. Wir fragen uns, ob wir jede Investition die uns vom Landratsamt vorgegeben wird umgehend umsetzen müssen. Da muss man vielleicht auch einmal nein sagen und eventuelle Konflikte ausfechten.

Insgesamt ist es aus unserer Sicht zwingend geboten die von uns schon lange angemahnten strukturellen Einsparmaßnahmen im Verwaltungshaushalt so schnell als möglich anzugehen. Das wird nicht einfach, Einsparungen sind nicht populär und sie tun weh. Trotzdem ist dies aus unserer Sicht der einzig gangbare Weg. Denn das Einkommenssteueraufkommen unserer Gemeinde ist überdurchschnittlich gut. Die Gewerbesteuererinnahmen, das räumen wir gerne ein, könnten besser sein. Sie sind aber nicht so schlecht wie sie hier gern gemacht werden. Das zeigt auch der Blick auf vergleichbare Gemeinden in der Nachbarschaft wenn man nicht nur die Gemeinden links und rechts von uns betrachtet. Um es klar und deutlich zu sagen: Gärtringen hat nicht in erster Linie ein Einnahmeproblem, sondern ein Ausgabeproblem. Deshalb hilft auch das heute wieder beschworene Ausweisen immer neuer Gewerbegebiete aus unserer Sicht nicht weiter. Haben wir doch in den vergangenen 10 Jahren annähernd 30 Hektar Gewerbegebiet ausgewiesen. Und trotzdem hat sich unser Gewerbesteuerertrag alles andere als zufriedenstellend entwickelt. Das hat mehrere Gründe: Erstens ist der Zustrom von ansiedlungswilligen Betrieben rückläufig, zweitens haben wir trotz aller heiligen Schwüre nur gewerbesteuerträchtige Betriebe anzusiedeln, häufig dem Impuls nachgegeben die Bauplätze dann doch zu verkaufen, um damit dem klammen Haushalt Einnahmen zu verschaffen. Und bis zum Beweis des Gegenteils glauben wir nicht mehr dass sich an dieser wenig nachhaltigen Vorgehensweise etwas ändern könnte.

Wie bereits erwähnt, wir müssen unsere laufenden Ausgaben kürzen wenn wir uns Spielräume für Investitionen aus eigener Kraft erwirtschaften wollen. Deshalb sind sämtliche Ausgaben des Verwaltungshaushalts in allernächster Zukunft zu durchleuchten. Alle Doppelstrukturen, bisherige Standards und auch die eine oder andere Einrichtung. Vor allem aber die Personalkosten sind zu hinterfragen. Den stetigen und in den vergangenen Jahren starken Anstieg in diesem Bereich, den können wir uns nicht länger leisten. Deshalb nehmen wir Sie auch beim Wort Herr Weinstein, dass die Gemeindeverwaltung von sich aus Vorschläge machen wird um Ausgaben zu reduzieren. Vielleicht bräute es uns auch schon ein Stück weiter wenn nicht bei allen Ideen, Anregungen und Sparvorschlägen seitens des Gemeinderates sofort der Standardanspruch "das geht nicht" kommen würde. Ich denke wir sind uns alle einig, dass der Verwaltungshaushalt durchforstet werden muss. Wenn das geschehen ist steht aus unserer Sicht auch einer Gebühren- und Steuererhöhung nichts grundsätzliches mehr im Weg. Und dann sind wir auch nach wie vor bereit als Gemeinderäte unseren Anteil an Einsparungen, zum Beispiel durch die Kürzung von Fraktionssitzungsgeldern, zu erbringen. Wenn wir es schaffen ein Gesamtpaket zu schnüren das zeigt, dass alle Seiten dazu beitragen die Finanzprobleme in den Griff zu bekommen, dieses Ergebnis der Bürgerschaft präsentieren, dann sehen wir

die Chance auch bei schmerzhaften Eingriffen auf Verständnis in der Bevölkerung zu stoßen.

Ein Schwerpunktthema im Haushalt ist der gesetzlich vorgeschriebene Ausbau der Kleinkindbetreuung. Wir müssen uns dringend darüber unterhalten in welchen Gebäuden wir die noch fehlenden 5 bis 6 Kleinkindgruppen unterbringen. Dabei können wir uns nach unserer Auffassung weder einen Neubau noch einen Anbau an eine bestehende Einrichtung leisten. Deshalb kommen aus unserer Sicht nur leerstehende Kindergartenräume, Räumlichkeiten an unseren Schulen, oder Wohnungen in bestehenden Kindergärten in Frage.

Ein weiteres Thema ist wie bereits angesprochen die neue Ortsmitte Gärtringen. Vor allem der von allen Fraktionen gewünschte Neubau der Ludwig-Uhland Halle. Keine Frage, auch für uns steht dieses Projekt ganz oben auf der Prioritätenliste. Aber wir müssen das Vorhaben auch finanzieren können. Deshalb haben wir schon im vergangenen Jahr ein Fragezeichen hinter die Finanzierbarkeit dieses Projektes gesetzt, und - in diesem Fall sage ich leider - Recht behalten. Und so wünschenswert diese Halle auch ist, selbst wenn wir 600 000 Euro Zuschuss aus Ortskernsanierungsgeldern erhalten sollten, werden wir dieses 7 bis 8 Millionen schwere Vorhaben in naher Zukunft nicht stemmen können.

Ein paar Anmerkungen möchten wir auch noch zum Thema Fotovoltaik auf Dächern kommunaler Einrichtungen anbringen. Die Grüne Liste hat vor zwei Jahren im Rahmen der Haushaltsberatungen beantragt zu untersuchen, welche Dächer für Fotovoltaikanlagen geeignet sind. Der Gemeinderat hat dem dankenswerterweise zugestimmt. Ich will jetzt gar nicht mehr der Frage nachgehen warum es danach so lange gedauert hat bis mit der Ludwig-Uhland-Schule und dem Kindergarten Schickhardtstraße die ersten Fotovoltaikprojekte entscheidungsreif waren, aber ich bitte schon um Verständnis dafür, dass es bei uns überhaupt nicht gut ankommt wenn nach dieser Vorgeschichte kurz vor der Umsetzung einer sehr sinnvollen Sache plötzlich wieder geblockt wird. Das hat die CDU-Fraktion getan. Den von der CDU zuletzt sehr hoch gehängten Streit um das richtige Modell für den Betrieb der Fotovoltaikanlagen können wir nicht nachvollziehen. Vor allem mit Blick auf den finanziellen Streitwert. Der beträgt nämlich nicht einmal 1000 Euro pro Jahr. Und wegen eines solchen Betrages, so war es zumindest der Presse zu entnehmen, hat die CDU-Fraktion sich überlegt den Haushalt abzulehnen.

Wir meinen, es ist überfällig dass die Gemeinde Gärtringen sich beim Thema Fotovoltaik engagiert. Und es ist gut, dass Bürger der Gemeinde die Gelegenheit erhalten sich daran zu beteiligen. Wenn wir dafür auf ein paar hundert Euro an Mieteinnahmen verzichten, dann halten wir das für absolut vertretbar.

Fazit: die Zustimmung zu diesem Haushalt fällt uns nicht leicht und wir haben in der Fraktion lange diskutiert, ob wir überhaupt zustimmen werden. Wir sind unzufrieden damit, dass wir das laufende Jahr nicht genutzt haben, um in den angesprochenen Strukturfragen weiter zu kommen. Uns hat in den jetzt zu Ende gehenden Haushaltsberatungen nicht gefallen, dass in der Verwaltung aber auch im Gemeinderat wenig Bereitschaft vorhanden war, Ideen und Vorschläge von anderer Seite wenigstens einmal unvoreingenommen zu prüfen und zu diskutieren. Für uns ist es auf jeden Fall eine Zustimmung unter Vorbehalt. Für die Grüne Liste ist deshalb die bevorstehende Strukturdebatte über unseren laufenden Haushalt eine eminent wichtige Debatte. Und sollte dabei kein vorzeigbares Ergebnis herauskommen, das kann ich jetzt schon ankündigen, dann werden wir dem nächsten Haushaltsplan mit Sicherheit nicht mehr zustimmen.

Inge Friedrich

Fraktionsvorsitzende

Vertreter der FDP:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinstein, werte Kolleginnen und Kollegen,

leider schreitet auch im kommenden Haushaltsjahr 2012 die Verschuldung der Gemeinde

- wie in den vergangenen Jahren auch - weiter voran. Nach dem aktuellen Entwurf des Haushaltsplanes 2012 wird sich die Gemeinde Gärtringen im kommenden Jahr um weitere ca. 300.000,00 € auf dann ca. 7,5 Mio. € verschulden müssen, um die notwendigen Ausgaben im kommenden Haushaltsjahr decken zu können. Damit setzt sich die seit einigen Jahren zu verzeichnende, negative Entwicklung bedauerlicherweise fort.

Die Ursachen hierfür sind allgemein bekannt. Verwaltung und die Gemeinderatsfraktionen betonen seit Jahren schon gebetsmühenhaft, dass die Gemeinde Gärtringen ein Haushaltsstrukturproblem hat.

Der geschaffenen, guten Infrastruktur an Hallen, Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Park mit Villa, Freibad ect. mit hohen Unterhaltungskosten stehen nur unzureichende Einnahmen gegenüber oder, wie Herr Bürgermeister Weinstein bei der Einbringung des Haushaltes Anfang November 2011 treffend formulierte, " wir leben derzeit, gemessen an den regelmäßigen Einnahmen, auf zu großem Fuß".

1.

Obwohl die Haushaltsstrukturprobleme allen Beteiligten seit Jahren bekannt sind und obwohl zu deren Lösung ein externer Berater hinzugezogen wurde, wurden aus den vorliegenden Erkenntnissen bisher nicht die notwendigen Konsequenzen gezogen. Nachhaltige, dauerhafte Einsparmöglichkeiten wurden bisher nicht ergriffen.

So sah der erste, von der Verwaltung zur Beratung im Gemeinderat eingebrachte Haushaltsentwurf 2012 noch eine Kreditaufnahme von 920.000,00 € und eine geringe Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt von lediglich 100.000,00 € vor, wobei die Verwaltung bereits mit einer deutlichen Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer sowie mit erhöhten Friedhofsgebühren kalkulierte. - Der von der Verwaltung vorgesehene Weg - ohne notwendige Einsparungen - wurde jedoch vom Gemeinderat zu Recht mehrheitlich abgelehnt.

Die erwartete, geringe Zuführungsrate von lediglich ca. 100.000,00 € hätte nicht einmal ausgereicht, um die ordentlichen Kredittilgungen von ca. 278.000,00 € im Haushaltsjahr 2012 leisten zu können.

Durch die Ablehnung der Steuer- und Gebührenerhöhungen sah sich die Verwaltung veranlasst, hiervon abzurücken und an das Naheliegende, nämlich an Einsparungen, zu denken. Sie schlug daraufhin eine pauschale Kürzung der Betriebsausgaben des Verwaltungshaushaltes (Kostengruppen 5 und 6) in Höhe von pauschal 10 % vor, was einem Betrag von ca. 217.000,00 € entspricht. Doch diese einmaligen Kürzungen im laufenden Haushalt, beispielsweise durch Kauf weniger Büromaterialien, wie von Rotschiffen - die bei der Verwaltung sowieso spärlich zum Einsatz kommen - führen nicht zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Gemessen am Gesamtvolumen des Verwaltungshaushaltes von ca. 23 Mio. € bedeuten diese Maßnahmen jedoch lediglich eine einmalige Einsparung im laufenden Verwaltungshaushalt 2012 von gerade 1 %. Dadurch lässt sich die problematische Haushaltsstruktur sicherlich nicht dauerhaft verbessern.

Nachhaltige Einsparmöglichkeiten - wie von mir beispielsweise durch Auflösung der Ortschaftsverwaltung Rohrau mit einem jährlichen Einsparvolumen von ca. 75.000,00 € und durch pauschale Kürzung der üppigen Personalausgaben von ca. 5,8 Mio. vorgeschlagen - wurden leider nicht aufgegriffen. Herr Bürgermeister Weinstein vertrat hierzu in einer Sitzung des Ortschaftsrates in Rohrau die Auffassung, dass dieser Vorschlag "die Meinung nur eines einzelnen Gemeinderates darstelle und im Übrigen das notwendige Quorum (1/4 der Mitglieder des Gemeinderates) für einen derartigen Antrag nicht erfüllt werde". Letzteres Argument greift nicht, da nach § 13 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Bürgermeister die Tagesordnung alleine aufstellt, so dass er nicht gehindert ist, auch unbequemen Themen auf die Tagesordnung zu setzen.

2.

Letztlich ist es nur der guten Konjunktur und damit verbundener Steuermehreinnahmen der öffentlichen Hand zu verdanken, dass die Gemeinde Gärtringen einen höheren Einkommensteueranteil und höhere Zuwendungen des Landes für Kindergärten und für die Kleinkindbetreuung erhält. Dies ermöglicht der Gemeinde eine geringere Kreditaufnahme und eine etwas höhere Zuführungsrate von ca. 716.000,00 € an den Vermögenshaushalt. Aus eigener Kraft wäre die Gemeinde nicht in der Lage gewesen, derartige Ergebnisse zu erzielen. Dies muss bedenklich stimmen.

3.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für das Haushaltsjahr 2012 nicht von einem "Sparhaushalt" gesprochen werden kann. Ein freiwilliger Investitionsverzicht der Gemeinde liegt tatsächlich nicht vor,

vielmehr folgt der Haushalt 2012 dem Diktat der leeren Kassen! Nachhaltige, dauerhafte Einsparungen wurden im Haushalt 2012 nicht vorgenommen. Die seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Kürzungen der Betriebsausgaben im Verwaltungshaushalt in Höhe von lediglich 1 % des Gesamtvolumens von ca. 23 Mio. des Verwaltungshaushaltes sind absolut unzureichend.

Aus den dargelegten Gründen lehne ich deshalb den von der Verwaltung vorgelegten Haushaltsplan 2012 ab. Dem Wirtschaftsplan des Wasserwerkes für das Haushaltsjahr 2012 kann ich jedoch zustimmen.

Uli Zinser
Gemeinderat

Veränderung der Elternbeiträge in der Kindergarten-Ganztagbetreuung

Neuorganisation des Mittagstisches im Kindergarten Kirchstraße

Bereits in einer Sitzung des Verwaltungsausschusses wurde die Veränderung der Elternbeiträge in der Kindergarten-Ganztagbetreuung sowie die Neuorganisation des Mittagstisches im Kindergarten Kirchstraße gemeinsam mit der Kindergartenkoordinatorin, Frau Müssig, ausführlich vorberaten. Demnach soll bei den Elternbeiträgen in der Kindergarten-Ganztagbetreuung ein Systemwechsel vorgenommen werden. Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres zu berücksichtigen sind.

Bisher haben in Gärtringen insgesamt 27 Familien die Tagesbetreuung in Anspruch genommen. Davon waren die meisten Familien aus der Stufe 1 und Stufe 10 mit insgesamt 25 Familien. Auch bei der Beratung im Gemeinderat wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die Stufe 1 und die Stufe 2 vom Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfe übernommen werden.

Ziel der neuen Gebührenstruktur insgesamt ist es, eine Entlastung der Familien mit mittleren Einkommen ab Stufe 7 und 8 zu erreichen. Weiterhin gilt es die Verteilung der Belegungsquote zu optimieren. Die Angebotsqualität insgesamt für Familien mit einem durchschnittlichen Einkommensniveau soll gesteigert werden. Schließlich ist es auch Ziel, ein einheitliches und transparentes Gebührenmodell in Gärtringen zu erhalten.

Weiterhin gilt es eine Beschlussfassung beim Mittagstisch für die Ganztageskinder im Kindergarten Schickhardtstraße und Kirchstraße herbeizuführen. Die Kinder im Kindergarten Kirchstraße nahmen bislang ihren Mittagstisch im Samariterstift ein. Aufgrund der gestiegenen Zahl an Kindern und einer Änderung der Konzeption und Organisation des Mittagstisches im Samariterstift ist es ab 01.01.2012 nicht mehr möglich, in der Begegnungsstätte den Mittagstisch einzunehmen. Die Verwaltung ist deshalb bemüht eine Lösung für die Organisation des Mittagstisches im Kindergarten Kirchstraße zu finden.

Das Samariterstift hat angeboten, die Räumlichkeiten der früheren Tagespflege zu verwenden, aber auch dort ist es erforderlich, die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten selbst zu leisten. Aus diesem Grund und aufgrund der einfacheren Organisation hat sich die Verwaltung entschlossen, den Mittagstisch künftig im Kindergarten anzubieten und das Essen von einem Caterer anliefern zu lassen. Um dieses Dienstleistungsangebot zu erhalten, ist eine Haushaltswirtschaftskraft erforderlich, die für ca. 2 Std. täglich die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten zur Vor- und Nachbereitung des Mittagstisches erledigt.

Es ist vorgesehen, den Preis für das Mittagessen entsprechend zu erhöhen, um die Haushaltswirtschaftskraft kostenneutral für die Gemeinde bezahlen zu können. Der Essenspreis beträgt derzeit 3,- €, hinzukommen 0,75 € / Essen für die Haushaltswirtschaftskraft. Bei ca. 30 Essen täglich ergibt sich damit ein Erlös von 22,50 € / täglich, womit in etwa 2 Std. einer Haushaltswirtschaftskraft abgedeckt werden können.

Aufgrund der ausführlichen Vorberatung im Verwaltungsausschuss schloss sich der Gemeinderat auch bei der Beratung im Gesamtgremium der Beschlussempfehlung des VA an und fasste durch getrennte Abstimmung folgende Beschlüsse:

1. Die Elternbeiträge für den Kindergarten werden zum 01.01.2012 wie folgt festgesetzt:

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind 276,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren 211,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren 139,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J. 47,00 €

Alle Beiträge basieren auf 12 Monatsbeiträgen pro Jahr.

2. Mittagstisch in den Kindergärten Schickhardtstraße und Kirchstraße für Ganztageskinder: Die Verwaltung wird beauftragt in den Kindergärten Kirchstraße und Schickhardtstraße Haushaltswirtschaftskräfte für 2 Std./Tag zu beschäftigen und die Kosten auf die Essensgelder umzulegen. Hierfür sind im Stellenplan 2012 zusätzliche Teilzeit-Stellen zu schaffen.

Neufassung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2012

Die aktuelle Wasserversorgungssatzung der Gemeinde ist vom 04.12.2001. Seitdem wurden mehrere Änderungssatzungen erlassen. So wurde mit der letzten Änderungssatzung vom 20.09.2011 auch der Wasserzins neu festgesetzt. Im Oktober hat der Gemeinderat die Aktualisierung der Globalberechnung beschlossen. Der durch die Globalberechnung neu ermittelte Wasserversorgungsbeitragsatz ist in die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde aufzunehmen. Die Grundgebühren und Zählergebühren wurden von der Verwaltung neu kalkuliert. Für die normalen Kaltwasserzähler bis QN 15 ergeben sich dadurch jedoch keine Änderungen. Die Verwaltung schlug jedoch vor, für die bisher nicht separat berücksichtigten Verbundwasserzähler eine eigene Gebühr nach Zählergröße in die Satzung aufzunehmen. Wie auch bei der Abwassersatzung empfiehlt die Verwaltung nicht noch eine Änderungssatzung zu beschließen, sondern die komplette Wasserversorgungssatzung neu zu fassen.

Einstimmig wurde die Neufassung der Wasserversorgungssatzung beschlossen. Die Satzung wird entsprechend der Formerfordernis im Wortlaut in diesem Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Neufassung der Abwassersatzung zum 01.01.2012

Im Februar 2011 wurde wegen der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr eine Satzung zur Änderung der Abwassersatzung erlassen. Die durch die Globalberechnung neu ermittelten Sätze für die Kanal- und Klärbeiträge sind auch in die Abwassersatzung der Gemeinde entsprechend aufzunehmen. Aufgrund der vielen Änderungen wird empfohlen, auch die Abwassersatzung insgesamt neu zu beschließen. Gleichzeitig wird auch der entsprechende Paragraph in der Brauchwassernutzung angepasst, nachdem die bisherige Regelung sich als nicht praktikabel erwiesen hat.

Auch hier handelt es sich lediglich um eine formale Neufassung, so dass ohne größere Aussprache einstimmig die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen wurde. Auch diese Satzung wird im Wortlaut in diesem Mitteilungsblatt zu veröffentlichen sein.

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung zum 01.01.2012

Die Gemeinde Gärtringen erhebt die Vergnügungssteuern entsprechend einer Mustersatzung des Gemeindetages. Der bisherigen Satzung liegt ausschließlich der Stückzahlmaßstab der aufgestellten Spielgeräte zugrunde. Die Steuer richtet sich nach der Anzahl der vorgehaltenen Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Monat und wird je nach Aufstellort mit einer Pauschale je Monat besteuert.

Nachdem in verschiedenen Bundesländern Entscheidungen gegen den Stückzahlmaßstab bei der Vergnügungssteuer ergangen sind, erklärte das Bundesverfassungsgericht, dass der Stückzahlmaßstab unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar ist. Daher haben viele Kommunen ihre Vergnügungssteuersatzung bei den Geräten mit Gewinnmöglichkeit auf einen Wirklichkeitsmaßstab umgestellt und rechnen nach dem eingespielten Umsatz ab. Für die Gewinngeräte sind inzwischen eingebaute Zählwerke vorgeschrieben, um die Umsätze eines Gerätes neu ermitteln zu können.

Nachdem auch diese Satzungsänderung im Verwaltungsausschuss vorberaten wurde, erging ohne größere Aussprache einstimmig folgende Beschlussfassung: Die Vergnügungssteuersatzung wird entsprechend der Anlage 1 zum Jahr 2012 neu gefasst. Auch diese Satzung wird im Wortlaut in diesem Mitteilungsblatt zu veröffentlichen sein.

Verschenkbörse

Der Gemeindeverwaltung sind folgende Gegenstände zur kostenlosen Abgabe gemeldet worden. Wenn Sie Interesse daran haben, setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Telefonnummer in Verbindung.

549	Kleiner Farbfernseher, Diagonale 36 cm	21389
550	Hometrainer	929643
552	Kinderschreibtisch: B x T ca. 110x60 cm, Höhe verstellbar 64,5-77,5cm, Arbeitsplatte zum Aufstellen, zwei Schubladen. Nadelholz (Kiefer?) lackiert.	644563
553	1 gebrauchter blauer Quinny Jogger Kinderwagen Bj. 2000 abzugeben.	22294
554	mehrere Sichtschutzwände aus Holz, 180x180 cm	21266
555	Gut erhaltenes modernes 2-Sitzer-Softleder-Polstersofa, dunkelblau, Breite 160 cm, Sitzhöhe 43 cm.	26859
556	1 Eck-Ledercouch in schwarz, frei aufstellbarer Zustand. 1 kleinere Ledercouch in schwarz mit Bettfunktion 120 x 200 cm kleinere Gebrauchsspuren	0173-9261065
557	Computertisch Buche H 115cm, B 100, T 57 cm mit Ablagefächer gut erhalten	26902
558	1 Flachbildschirm (Flatron, Baujahr 2002), 1 Tastatur (Fujitsu Siemens), 1 "Maus" (Microsoft).	20535
559	Schnapsglasflasche im Korbgeflecht 15 Liter	01705207463
560	2 Daunenjacken für Herren Gr. 52 grau-schwarz, für Damen Gr. 44 grau-rot	286572

Die Verschenkbörse erreichen Sie unter 07034 / 923-105 (Montag und Freitagvormittag) oder per E-mail unter mb@gaertringen.de. Alle Artikel die bis spätestens Montag 10 Uhr mitgeteilt werden, erscheinen im nächsten Mitteilungsblatt. Gerne können Sie auch auf dem Anrufbeantworter Ihre zu verschenkenden Gegenstände hinterlassen. Erreicht uns keine anders lautende Mitteilung wird der zu verschenkende Gegenstand automatisch 2 x im Mitteilungsblatt veröffentlicht, danach wird er automatisch gestrichen. Tiere können in der Verschenkbörse nicht angeboten werden.

Es ist ebenso ab sofort auf der homepage der Gemeinde, Bereich Bildung und Betreuung nachzulesen.

Dort finden sie auch das notwendige Anmeldeformular.

GÄ 14 Computer, Computer I

Dieser VHS-Kurs bietet den Einstieg für alle, die gern mit diesem "Ding" umgehen würden, sich aber bisher nicht getraut haben. Dazu zählen vor allem auch die Junggebliebenen über und um die 50.

Achtung: Teilnehmer, die den Kurs früher schon einmal gemacht haben, können ihre Kenntnisse auffrischen und **zahlen als "Wiederholer" nur die Hälfte der Kursgebühr !**

Leitung: Thomas Luft

Termin: montags, ab 16.01.2012 18.30 - 21.30 Uhr 6 Termine € 110,- einschl. € 10,- für Lehrgangsunterlagen Ludwig-Uhland-Schule

Die Kurse GÄ 27 bis GÄ 36 werden von Frau Anne Dürr geleitet. Anmeldung zu den Kursen bitte bei der Kursleiterin direkt: Tel. 07034/ 238539

GÄ 27 Spezial-Gymnastik

Termin: montags, ab 16.01.2012 9.15 - 10.15 Uhr 18 Termine € 70,- Ludwig-Uhland-Halle

GÄ 28 Spezial-Gymnastik

Termin: montags, ab 16.01.2012 18 - 19 Uhr 15 Termine € 60,- Kindergarten Schönbuchstraße

GÄ 29 Spezial-Gymnastik

Termin: mittwochs, ab 18.01.2012 18 - 19 Uhr 15 Termine € 60,- Kindergarten Schönbuchstraße

GÄ 30 Wirbelsäulengymnastik

Termin: montags, ab 16.01.2012 19 - 20 Uhr 15 Termine € 60,- Kindergarten Schönbuchstraße

GÄ 31 Wirbelsäulengymnastik

Termin: mittwochs, ab 18.01.2012 9.15 - 10.15 Uhr 18 Termine € 70,- Ludwig-Uhland-Halle Musikraum

GÄ 32 Wirbelsäulengymnastik

Termin: mittwochs, ab 18.01.2012 8.15 - 9.15 Uhr 18 Termine € 70,- Ludwig-Uhland-Halle Musikraum

GÄ 33 Spezial-Gymnastik

Termin: dienstags, ab 17.01.2012 8.15 - 9.15 Uhr 18 Termine € 70,- Ludwig-Uhland-Halle Musikraum

GÄ 34 Spezial-Gymnastik

Termin: dienstags, ab 17.01.2012 9.15 - 10.15 Uhr 18 Termine € 70,- Ludwig-Uhland-Halle Musikraum

GÄ 35 Wirbelsäulengymnastik

Termin: mittwochs, ab 18.01.2012 19 - 20 Uhr 15 Termine € 60,- Kindergarten Schönbuchstraße

GÄ 36 Wirbelsäulengymnastik

Leitung: Eva Schmidt Tel.: 07034/285838. montags, ab 9.01.2012 18 - 19 Uhr

Gebühr: 9,- € pro Termin Ort: Praxis für Krankengymnastik und manuelle Therapie

GÄ 37 Yoga I

Leitung: Margit Honold, Yogalehrerin und Meditationsleiterin dienstags, ab 17.01.2012 8.45-9.45 Uhr

Ort: Theodor-Heuss-Sporthalle, TSV-Raum

GÄ 38 Yoga II

Leitung: Margit Honold, Yogalehrerin und Meditationsleiterin dienstags, ab 17.01.2012 10-11 Uhr

Ort: Theodor-Heuss-Sporthalle, TSV-Raum

GÄ 39 Yoga III

Leitung: Margit Honold, Yogalehrerin und Meditationsleiterin mittwochs, ab 18.01.2012 17-18 Uhr

Ort: Theodor-Heuss-Sporthalle, TSV-Raum

GÄ 40 Yoga IV

Leitung: Margit Honold, Yogalehrerin und Meditationsleiterin mittwochs, ab 17.01.2012 18.10-19.10 Uhr

Ort: Theodor-Heuss-Sporthalle, TSV-Raum

GÄ 41 Yoga V

Leitung: Margit Honold, Yogalehrerin und Meditationsleiterin: donnerstags, ab 19.01.2012 8.45-10.15 Uhr Ort: Samariterstift, Gärtringen

GÄ 42 Yoga VI

Leitung: Margit Honold, Yogalehrerin und Meditationsleiterin freitags, ab 20.01.2012 10.00-11.30 Uhr

Ort: Samariterstift, Gärtringen

Fundsachen Gärtringen

Gefunden wurde in Gärtringen:

3 Schlüssel mit rotem Einkaufschip-Anhänger

Eigentumsansprüche können beim Bürgermeisteramt Gärtringen, Zimmer 3, Tel.: 07034/923-104, E-Mail fundbuero@gaertringen.de geltend gemacht werden.

Bildung und Schulen



Volkshochschule

VHS-Termine VHS-Termine VHS-Termine VHS-Termine

Volkshochschule Gärtringen 1. Semester 2012

Leitung: Thomas Luft

Ahornweg 16 71159 Mötzingen

Tel.: 07452 / 873245 oder 07034 / 237916

Fax: 07452 / 873926 oder 07034 / 251550

e-mail: volkshochschule@lus-gaertringen.de

Das aktuelle VHS-Programm finden Sie auch auf der homepage der Gemeinde Gärtringen: www.gaertringen.de ----- Bildung und Betreuung

Folgende VHS-Kurse beginnen demnächst! Überall sind noch Plätze frei! Melden Sie sich an! Anmeldeformulare liegen in der Ludwig-Uhland-Schule aus.

Anmeldungen können auch in den Briefkasten an der Ludwig-Uhland-Schule, Wilhelmstraße 14-16, eingeworfen werden. Er befindet sich neben dem Haupteingang zur Ludwig-Uhland-Schule.

ACHTUNG! Der Haupteingang der Ludwig-Uhland-Schule ist jetzt wieder von der Wilhelmstraße aus zu erreichen.

Die folgenden Kurse sind im VHS-Programm für das 1.Semester 2012 enthalten. Das vollständige VHS-Programm wird am 19.Januar 2012 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gärtringen veröffentlicht.

GÄ 43 Yoga VI

Leitung: Margit Honold, Yogalehrerin und Meditationsleiterin freitags, ab 20.01.2012 19.30-21.00 Uhr

Ort: Samariterstift, Gärtringen

GÄ 51 Latino Line Dance - Workshop

Solo-Tanzspaß nach Latino-Rhythmen wie Cumbia, Merengue, Salsa, Cha Cha und mehr.

Die Choreografien der Line Dances werden Schritt für Schritt erlernt und dann mit Musik getanzt.

Alle, die gerne tanzen, denen jedoch der geeignete Tanzpartner fehlt, werden hier Alternativen finden. Das Tanzen in der Gruppe wirkt stimmungsaufhellend und hat einen enormen Fitnesscharakter, der aber durch die Leichtigkeit der Musik nicht als anstrengend wahrgenommen wird. Weiterhin wird die Koordination und das Körpergefühl gefördert.

Bitte tanzbare Schuhe oder dicke Socken mitbringen.

Leitung: Anderea-Sabrina Valdes: dienstags, ab 10.1.2012 19.00-20.30 Uhr 6 Termine € 42-- Ludwig-Uhland-Schule

GÄ 53 Geburtsvorbereitung für Frauen 7 x 2 Stunden, incl. 2 Partnerabenden und ein Nachtreffen

Anmeldung: Renate Moser Tel.07032/33200 dienstags ab 17.01.-6.3.2012 von 20-22 Uhr

Ort: Kindergarten Kirchstraße

GÄ 56 Geburtsvorbereitung für Paare 7 x 2 Stunden und ein Nachtreffen

Anmeldung: Cornelia Gandowitz Tel.07034/251735 freitags, 13.01. - 10.02.12 19.30 - 21.30 Uhr

Ort: Storchennest Herrenberg

GÄ 59 Babymassage I für Mütter und Väter mit Babys ab der 8. Lebenswoche

Die Kurse sind STÄRKE zertifiziert. STÄRKE-Gutscheine können eingelöst werden.

Leitung: Cornelia Gandowitz Tel.07034/251735 dienstags, ab 17.01.- 14.2.2012 10.30 - 11.30 Uhr

Ort: Massagepraxis Scheerer Bismarckstr.39 Gärtringen Gebühr € 55,-

GÄ 61 Babymassage III

Leitung: Eva Schmidt Tel.07034/285838 : mittwochs, ab 18.01. - 22.02.2012 10.00 - 11.15 Uhr

Ort: Praxis für Krankengymnastik Hauptstraße 9 -11, Gärtringen

GÄ 98 Klassisches Ballett für Kinder ab 5 Jahren II

Leitung: Julia Plevan (Ballettpädagogin Tel.20984) donnerstags, ab 12.01.2012 14-15 Uhr

10 Termine € 60,-- Ort: Ludwig-Uhland-Halle

GÄ 99 Klassisches Ballett für Kinder ab 5 Jahren III

Leitung: Julia Plevan (Ballettpädagogin Tel. 20984) donnerstags, ab 12.01.2012 15-16 Uhr

10 Termine € 60,-- Ludwig-Uhland-Halle

GÄ 100 Klassisches Ballett für Kinder ab 5 Jahren IV

Leitung: Julia Plevan (Ballettpädagogin Tel. 20984) donnerstags, ab 12.01.2012 16-17 Uhr

10 Termine € 60,-- Ludwig-Uhland-Halle

GÄ 101 Klassisches Ballett für Kinder ab 5 Jahren V

Leitung: Julia Plevan (Ballettpädagogin Tel. 20984) donnerstags, ab 12.01.2012 17-18 Uhr

10 Termine € 60,-- Ludwig-Uhland-Halle

GÄ 106 Töpfern für Kinder I für Kinder ab 7 Jahren

Leitung: Eva Widmann Samstag, 14.01.2012 10.00-12.00 Uhr 1 Termin € 17,-- incl. Material

Ort: Ludwig-Uhland-Schule, Tonraum

GÄ 111 A Yoga für Kinder

Schulstress, mediale Reizüberflutung und Bewegungsmangel - das sind nur einige Gründe, die Kinder heutzutage aus dem Gleichgewicht bringen. Yoga bietet einen guten Ausgleich. Spiele und Konzentrationsübungen werden in Geschichten und Phantasienreisen verpackt und helfen dem Kind, sich frei zu entwickeln. Die Übungen stärken das Körperbewusstsein und die kindliche Motorik, verhindern und korrigieren Haltungsschäden. Obendrein wird die Konzentrationsfähigkeit erhöht und die Atmung verbessert.

Leitung: Margit Honold, Yogalehrerin und Meditationsleiterin

Anmeldung bitte bei Frau Honold Tel. 07032/814455 oder 0176/62977277 montags, ab 16.01.2012

14.45-15.45 Uhr Ort: Ludwig-Uhland-Schule

Kindergärten



Veränderung der Entgelte für die Ganztagesbetreuung im Kindergarten

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.12.2011 veränderte Ganztagesgebühren für die Kindergärten **zum 01.01.2012** beschlossen. Bislang wurden die Entgelte nach dem Bruttoeinkommen gestaffelt erhoben.

Die neue Struktur sieht vor, dass die Entgelte - wie auch bei den übrigen Gebühren üblich - nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie lebend erhoben werden.

Das neue Entgelt bringt auch einige Veränderungen mit sich. Zum einen wird eine 1-tägige Ganztagesbetreuung **nicht mehr** buchbar sein, sondern nur 2, 3 oder 5 Tage. Zum anderen sind die Verpflegungskosten nicht mehr im Entgelt enthalten. Diese von den Gebühren zu trennen, war nötig, da die Kinderbetreuungskosten beim Finanzamt geltend gemacht werden können, die Essenskosten aber hier nicht inbegriffen sein dürfen.

Schließlich hat es noch Auswirkungen auf die Ferienbetreuung. Alle zur Ferienbetreuung angemeldeten Kinder, bezahlen 25 Euro je Kind und angefangener Woche - unabhängig von der jeweiligen Betreuungsart.

Folgende Gebühren wurden zum 01.01.2012 festgesetzt:

Ganztagesbetreuung (GT) im Kindergarten:

276,00 Euro für Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren

211,00 Euro für Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren (Kindergartenbeitrag je Kind)

139,00 Euro für Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren (Kindergartenbeitrag je Kind)

47,00 Euro für Familie mit 4 und/ oder mehr Kindern (Kindergartenbeitrag je Kind)

Die Gebühren basieren auf 12 Monatsbeiträgen. Eine anteilige Nutzung (von 2, 3 oder 5 Tagen) wird entsprechend berechnet.

Verpflegung in den Kindergärten:

In der Vergangenheit wurde bereits mehrfach der Versuch unternommen, ein Mittagessensangebot für die Kindergartenkinder auf die Beine zu stellen.

Wir freuen uns nun mitteilen zu können, dass es für alle Kinder in allen Kindergärten, die die verlängerten Öffnungszeiten nutzen, ab dem 01.03.2012 möglich sein wird, ein Mittagessen einzunehmen. Der Preis pro Essen beträgt 3,80 Euro. Ein entsprechendes Schreiben mit Informationen ist auf dem Weg zu den Eltern. Familien mit geringem Einkommen haben über das Sozial- und Teilhabepaket (Jobcenter bzw. Landratsamt) die Möglichkeit, für ein Euro je Essen an dem Mittagsangebot teilzunehmen.

Impressum Gemeinde Gärtringen Mitteilungsblatt



Herausgeber des Mitteilungsblattes ist die Gemeinde Gärtringen.

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Straße 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048. www.nussbaum-wds.de

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Gärtringen und alle sonstigen Verlautbarungen ist Bürgermeister Michael Weinstein, Rohrweg 2, 71116 Gärtringen. Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt

Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel donnerstags.

Redaktions- und Anzeigenschluss: montags, 10.00 Uhr.

Bezugspreis einschl. Trägerlohn und gesetzl. MwSt. € 9,95 halbjährlich.

Anzeigenannahme: anzeigen@nussbaum-wds.de.

Kontakt: info@nussbaum-wds.de. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0 oder 6924-13.

E-Mail: abonnenten@wdspressevertrieb.de

Internet: www.wdspressevertrieb.de

Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen



"TAKKI"- Sprechstunden des Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen

Wo: Gärtringen, Kinderkrippe, 2. Stock, Kirchstraße 31
Wann: von 9 bis 12 Uhr (Telefon 238035)

geplante Termine 2011: nur noch 21.12.2011 Für 2012: 18.01., 01.02., 15.02., 29.02.2012

ACHTUNG: die angegebenen Termine finden nur dann statt, wenn zuvor eine telefonische Anmeldung bis jeweils Montag vor der angekündigten Sprechstunde vorliegt.

Für:

- **Alle**, die "TAKKI" (Tagespflege von Kleinkindern (U3)) näher kennen lernen möchten.
- **Eltern**, die sich für eine Betreuung ihres unter dreijährigen Kindes durch eine Tagesmutter/-vater interessieren.
- **Personen**, die sich über die Tätigkeit als Tagesmutter/-vater beraten lassen möchten.

Sie erhalten u.a. Informationen zu den Grundqualifikationskursen und den weiteren Voraussetzungen der Kindertagespflege.

Die Beratung erfolgt kostenfrei und unverbindlich. Zuständige Ansprechpartnerin ist Frau Lexen vom Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen

Persönliche Beratungstermine bitte vorab unter Tel. 07031 213710 vereinbaren

Schüler/innen auf dem Weg von der Schule in den Beruf bestmöglich zu unterstützen und zu einer guten Zukunft zu verhelfen, haben sich einige Firmen und Institutionen in Gärtringen dazu bereit erklärt.

Diese sind: AGO Elektrotechnik, Altintas Autoservice, Amann Sanitär, Assfalg & Haase Karosseriebau, Autolackierbetrieb/Karosseriebau Ziehr, Bühler Elektrofachgeschäft, Carpent Holzbau, Edeka Aktiv Markt Weinle, Ernspurger GmbH, Femos gem. GmbH, Fliesenfachgeschäft Wolkober, Friseursalon Schmid, Gemeinde Gärtringen, Gemeinnützige Werkstätten und Wohnstätten GmbH, Gemeinschaftspraxis Geisel, Nowak, Baiker, Gemeinschaftspraxis Giolai, Rebstock, Gemeinschaftspraxis Winkelmann, Koller, Gutmann & Stäbler Elektrotechnik, Häffner Fliesenfachgeschäft, Hefner GmbH & Co., Kaiser Friseurgeschäft, Kimmmerle Holzbau GmbH, Kindler GmbH, Koordinationsstelle für Patenaktionen im Landkreis Böblingen, Kreissparkasse Böblingen Filiale Gärtringen, Kuehne & Nagel (AG & Co.) KG, Ludwig-Uhland-Schule, Magic Hair, MAN GmbH Service Gärtringen, Marktapotheke, Saier Stuckateurgeschäft, Samariterstift Gärtringen, Schmid- Die Malerwerkstätte, Stiftung Zenit, Vertiefte Berufsorientierung Bildungskolleg GmbH Sindelfingen, Zweygart GmbH & Co. KG

Ortsbücherei



Ortsbücherei Gärtringen

Bismarckstr. 16.a Tel. 26001

Öffnungszeiten: montags, mittwochs, donnerstags und freitags von 16.00 bis 20.00 Uhr, sowie dienstags von 10.00 bis 13.00 Uhr

Referat Kinder, Jugend & Familie

Jugendreferat

Herzlichen Dank!

In Baden- Württemberg leisten 42% der Bürgerinnen und Bürger bürgerschaftliches Engagement. Ohne dieses großartige ehrenamtliche Engagement würde das Leben und das soziale Klima in unserer Gesellschaft ganz anders aussehen. Unzählig viele Angebote und Projekte in Vereinen, Kirchen, Parteien und Initiativen würden ohne bürgerschaftlichen Einsatz nicht möglich sein. Bürgerengagement ermöglicht jeden Einzelnen das Gefühl etwas Gutes für sich und für Andere zu tun, den Sinn für das eigene Leben etwas weiter zu fassen, Kontakte zu knüpfen, Anerkennung zu erfahren und Freude am gemeinsamen Tun zu erleben. In Gärtringen wird BÜRGERENGAGEMENT groß geschrieben. Stellvertretend für den großen Kreis aller Ehrenamtlichen in der Gemeinde möchten wir an dieser Stelle nun Einzelne als Beispiele dankend erwähnen. Diese sind: Elternvertreter der Kindergärten und Schulen, Firmen die sich in der örtlichen Jugendberufshilfe engagieren, Gärtringer Lesepaten, Gärtringer Patenaktion Schule/Beruf, Hospizdienst und Nachbarschaftshilfe, Jugendbetreuer in Vereinen, Jugendcafe, Jugendraum Nescht, Kirchen, Seniorenbeauftragten, Spielplatzinitiativen, Türkischer Elternbeirat.

Gärtringer Handlungsleitfaden zur erfolgreichen Berufsorientierung ist vielbeachtetes Modell

Der Gärtringer Handlungsleitfaden zur erfolgreichen Berufsorientierung und Ausbildungsreife junger Menschen wurde entwickelt vom Forum Kooperation Ausbildungsbetriebe und Schule in Gärtringen. Seitdem bietet diese Informationsbroschüre den Firmen, Schulen und Eltern vielerlei gute Tipps, um die Berufsorientierung Jugendlicher zu verbessern und zu einem erfolgreichen Start in die Berufsausbildung zu ermöglichen. Über den Landkreis hinaus hat der Gärtringer Handlungsleitfaden ein vielfach positives Echo bekommen. Interesse und großen Eindruck hat auch die darin enthaltene Kooperationserklärung hervorgerufen, die zwischen Gärtringer Betrieben, Schulen, Patenaktion Schule/Beruf und der Gemeindeverwaltung unterzeichnet worden ist. Als Zeichen sich am Netzwerk der örtlichen Jugendberufshilfe zu engagieren und



**Wir wünschen unseren
Leserinnen und Lesern
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gutes Neues Jahr!**

Unsere Öffnungszeiten während der Ferien:

Vom 27. bis 30. Dezember 2011 ist die Bücherei geschlossen. Ab 2. Januar 2012 ist sie wieder zu den üblichen Zeiten - siehe oben - geöffnet.

Gute Unterhaltung für die Feiertage:

Fast genial - von Benedict Wells

Die unglaubliche, aber wahre Geschichte über einen mittellosen Jungen aus dem Trailerpark, der eines Tages erfährt, dass sein ihm unbekannter Vater ein Genie ist, und sich auf die Suche nach ihm macht.

Raum - von Emma Donoghue

Auch seinen fünften Geburtstag feiert Jack in Raum. Raum hat eine immer verschlossene Tür, ein Oberlicht und ist zwölf Quadratmeter groß. Dort lebt der Kleine mit seiner Mutter. Dort wurde er auch geboren. Jack sieht gern fern, aber er weiß, dass die Dinge hinter der Mattscheibe nicht echt sind - echt sind nur Ma, er und die Dinge in Raum. Bis der Tag kommt, an dem Ma ihm erklärt, dass es doch eine Welt da draußen gibt und dass sie versuchen müssen, aus Raum zu fliehen ...

Das Haus der Madame Rose - von Tatjana de Rosnay

Paris 1869. Einzig an ihrem Haus - Familienhaus seit Generationen - hängt Madame Rose. Doch das Haus soll - wie alle anderen Häuser dieser Straße - zwangsgeräumt werden. Während der Baulärm näher rückt hält sie, verborgen im Keller des Hauses und versorgt von einem Lumpensammler, eine letzte liebevolle Zwiesprache mit ihrem verstorbenen Mann.

Das Buch der Kinder - von Antonia S. Byatt

Im Süden Englands, in London, Paris und im zügellosen Schwabing suchen die Familien Wellwood, Fludd und Cairn am Ende des 19. Jahrhunderts ein freieres und erfüllteres Leben, sie proben neue Wege in Kunst und Politik, Liebe und Erziehung. Immer mit dabei sind die vielen Kinder, die sich mit ihren unterschiedlichen Talenten und Temperamenten einen Weg durch die Lebensexperimente ihrer Eltern bahnen.

Das Geheimnisse der Familie Templeton

- von Monica Mc Inerney

Die Templetons residieren in einem alten Herrenhaus, geben dort Führungen in Kostümen und scheinen auch sonst in einer anderen Zeit zu leben - was im australischen Victoria für allerhand Klatsch sorgt. Auch ihre Nachbarin Nina Donovan steht den Engländern zunächst skeptisch gegenüber. Doch nach und nach werden die Leben der beiden Familien auf schicksalhafte Weise miteinander verknüpft.

Der verborgene Zauber des ganz normalen Lebens

- von William Nicholson

In Edenfield, einem Dorf in Sussex, durchleben zahlreiche Bewohner im Laufe einer Woche die unterschiedlichsten Nöte und Glücksmomente. Eine verheiratete Frau wird von der Rückkehr ihres Jugendschwarms in ein Gefühlschaos gestürzt, ein junger Lehrer träumt von einer Karriere als Schriftsteller und findet schließlich das große Glück, während dem Vikar des Ortes zum Entsetzen seiner Kirche der Glaube abhandenkommt.